



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1

„Solarstrom Klein Below“, Gemeinde Neetzow-Liepen



Auftraggeber: **BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH**
Gerstenstraße. 9
17034 Neubrandenburg
Deutschland

**Auftragnehmer
und Bearbeitung:** **Umweltplanung und Artenschutzgutachten Fetzko**
Stephan Fetzko
M.Sc. Naturschutz und Landnutzung
Große Wollweberstraße. 49
17033 Neubrandenburg
Tel. 01716934337
Umweltplanungsf@web.de

Ort, Datum: Neubrandenburg, 18. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	6
1.1	Anlass und Zielstellung	6
1.2	Methodische und rechtliche Grundlagen	6
1.3	Untersuchungsgebiet	10
2	BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND UMWELTRELEVANTE AUSWIRKUNGEN	11
2.1	Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens	11
2.2	Darstellung der grundsätzlichen Projektwirkungen	12
2.2.1	Baubedingte Auswirkungen	12
2.2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	12
2.2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	13
3	ERMITTLUNG DER UNTERSUCHUNGSRELEVANTEN ARTEN	13
3.1	Faunistische Erfassungen	13
3.2	Vögel.....	14
3.3	Säugetiere (außer Fledermäuse).....	16
3.4	Fledermäuse	16
3.5	Reptilien	17
3.6	Amphibien	17
3.7	Fische.....	18
3.8	Libellen	18
3.9	Schmetterlinge	18
3.10	Käfer	18
3.11	Weichtiere (Mollusken).....	19
3.12	Pflanzen	19
3.13	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung.....	19
4	PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE GEMÄß § 44 ABS. 1 I. V. M. ABS. 5 BNATSCHG .	19
4.1	Brutvögel	19
4.1.1	Einzelartprüfung – Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	20
4.1.1.1	Prüfung der Verbotstatbestände	20
4.1.1.2	Artenschutzrechtliche Bewertung	22
4.1.1.3	Artenblatt Feldlerche	23
4.1.2	Einzelartprüfung – Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>).....	24
4.1.2.1	Prüfung der Verbotstatbestände	24
4.1.2.2	Artenschutzrechtliche Bewertung Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)	26
4.1.2.3	Artenblatt Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>).....	27
4.1.3	Einzelartprüfung – Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>).....	28
4.1.3.1	Prüfung der Verbotstatbestände	28
4.1.3.2	Artenschutzrechtliche Bewertung – Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>).....	29

4.1.3.3	Artenblatt Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	31
4.1.4	Einzelartprüfung – Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	32
4.1.4.1	Prüfung der Verbotstatbestände	32
4.1.4.2	Artenschutzrechtliche Bewertung	33
4.1.4.3	Artenblatt Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	34
4.1.5	Einzelartprüfung – Schwarzeckelchen (<i>Saxicola rubicola</i>)	35
4.1.5.1	Prüfung der Verbotstatbestände	35
4.1.5.2	Artenschutzrechtliche Bewertung	36
4.1.5.3	Artenblatt Schwarzeckelchen (<i>Saxicola rubicola</i>)	37
4.1.6	Einzelartprüfung – Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	38
4.1.6.1	Prüfung der Verbotstatbestände	38
4.1.6.2	Artenschutzrechtliche Bewertung	39
4.1.6.3	Artenblatt Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	40
4.1.7	Einzelartprüfung – Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	41
4.1.7.1	Prüfung der Verbotstatbestände:	41
4.1.7.2	Artenschutzrechtliche Bewertung:	41
4.1.7.3	Artenblatt Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	42
4.1.8	Einzelartprüfung – Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	43
4.1.8.1	Prüfung der Verbotstatbestände	43
4.1.8.2	Artenschutzrechtliche Bewertung	43
4.1.8.3	Artenblatt Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	44
4.1.9	Einzelfallprüfung – Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	45
4.1.9.1	Prüfung der Verbotstatbestände	45
4.1.9.2	Artenschutzrechtliche Bewertung	45
4.1.9.3	Artenblatt Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	46
4.1.10	Einzelartprüfung – Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	47
4.1.10.1	Prüfung der Verbotstatbestände	47
4.1.10.2	Artenschutzrechtliche Bewertung	48
4.1.10.3	Artenblatt Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	49
4.1.11	Ubiquitäre Brutvogelarten (Gruppenbewertung)	49
4.1.11.1	Gildenbezogene artenschutzrechtliche Bewertung	50
4.1.12	Prüfung der Verbotstatbestände	51
4.2	Artenschutzrechtliche Gesamtbewertung Vögel	51
4.3	Fledermäuse	53
4.4	Reptilien	54
4.5	Amphibien	54
5	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND KOMPENSATION	55
5.1	Vermeidungsmaßnahmen	55
5.2	CEF-1 Maßnahmen	57
5.3	Allgemeine Schutzmaßnahmen	58
5.4	Artenschutzrechtliche Festsetzungen	59
6	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG- ERGEBNIS UND FAZIT	61
7	VERWENDETE LITERATUR UND RECHTSQUELLEN	63

Anlagen:

Anlage 1: Faunistische Erfassungen, Berg/ Schatz 2024

Abkürzungen

Abb.	Abbildung(en)
Abs.	Absatz
AFB	Artenschutzfachbeitrag
Anh.	Anhang/Anhänge
Anl.	Anlage(n)
Art.	Artikel
BE	Baustelleneinrichtung
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bspw.	beispielsweise
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEF-Maßnahmen	(continuous ecological functionality-measures – Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion)
d. h.	das heißt
evtl.	eventuell
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
i. d. R.	in der Regel
inkl.	inklusive
i. S. v.	im Sinne von
i.V. m.	in Verbindung mit
i. w. S.	im weiteren Sinne
Kap.	Kapitel
LANA	Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung
LAU	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSG-VO	Landschaftsschutzgebiets-Verordnung
LVWA	Landesverwaltungsamt
MTB	Messtischblatt
n.	nach
NSG	Naturschutzgebiet
o. ä.	oder ähnlich
o.g.	oben genannt
RL	Rote Liste
SDB	Standarddatenbogen
SPA	(<u>S</u> pecial <u>P</u> rotected <u>A</u> rea) Europäisches Vogelschutzgebiet
Tab.	Tabelle

1 Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Anlass und Zielstellung

Die Gemeindevertretung Neetzow-Liepen hat am 06. Mai 2024 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 „Solarstrom Klein Below“ beschlossen. Der Planungsraum befindet sich nördlich der Ortslage Klein Below und umfasst eine bislang intensiv ackerbaulich genutzte Fläche mit einer Gesamtgröße von rund 24 ha. Ziel des Bebauungsplans ist die planungsrechtliche Absicherung der Errichtung und des Betriebs einer Agri-Photovoltaikanlage im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 BauGB.

Mit dem geplanten Vorhaben trägt die Gemeinde Neetzow-Liepen aktiv zur Umsetzung der energiepolitischen Zielstellungen des Bundes bei. Das Vorhaben unterstützt insbesondere die Zielvorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023), das bis zum Jahr 2030 einen Anteil von mindestens 80 % erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch vorsieht. Darüber hinaus leistet die Anlage einen Beitrag zur langfristigen Treibhausgasneutralität der Stromversorgung bis 2045, wie sie durch die nationale Klimaschutzstrategie angestrebt wird. Das geplante Vorhaben ist der Kategorie II-2B gemäß DIN SPEC 91434:2021-05 zuzuordnen. Es sieht vor, die Stromerzeugung durch aufgeständerte Photovoltaikmodule mit einer weiterhin möglichen landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen unterhalb und zwischen den Modulreihen zu kombinieren. Die zunächst vorgesehene ökologische Bewirtschaftung der Fläche kann bei Bedarf in eine konventionelle Landwirtschaft überführt werden, sofern die Wirtschaftlichkeit der Nutzung dies erforderlich macht.

Im Rahmen des hier vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird daher geprüft, inwieweit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens eintreten könnten. Sollten Verbotstatbestände ausgelöst werden, ist zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

1.2 Methodische und rechtliche Grundlagen

- **BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung):** Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02 2005, BGBl I S. 258 (869); zuletzt geändert durch Art. 10 G vom 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95, 99.32.

- **Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes** (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert zuletzt durch Artikel 3 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und ElektronikgeräteG, der EntsorgungsfachbetriebeVO und des BundesnaturschutzG vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023

Im BNatSchG befinden sich die Vorschriften zum speziellen Artenschutz in den §§ 44 und 45. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 der VS-RL in nationales Recht umgesetzt. Entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG (vom 29. Juli 2009) ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten folgende Arten als besonders geschützt:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG,
- alle europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie,
- sowie Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind:

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG,
- sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG benannt sind.

Um in der Planungspraxis anwendungsfähige Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen (auch im Sinne der bestehenden, von der Europäischen Kommission anerkannten Spielräume bei der Auslegung artenschutzrechtlicher Vorschriften der FFH-RL) und diese rechtlich abzusichern, wurden etliche Konkretisierungen vorgenommen. Insbesondere sind die Verbote um den Absatz 5 (aktuelle Fassung) ergänzt worden. Die entsprechenden Sätze lauten:

1. Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.
2. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
[1.] das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für

Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

[2.] das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

[3.] das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

4. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

5. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen müssen nachgewiesen werden:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art,
- keine zumutbaren Alternativen gegeben,
- Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.

Die Beurteilung, ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art, vorliegen und welche Varianten für den Vorhabenträger als zumutbar oder unzumutbar einzustufen sind, ist nicht Bestandteil des Fachbeitrages. Diese ergeben sich aus dem Kontext der Antragsunterlagen und werden in einer gesonderten Unterlage eingebracht.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung werden alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (streng geschützt) sowie alle europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie und sonstige streng geschützte Arten oder Verantwortungsarten bezüglich projektbedingter Beeinträchtigungen betrachtet. Die Auswahl der genauen zu betrachtenden Arten findet nach dem Prinzip der Abschichtung statt.

Die **Abschichtung/ Relevanzprüfung** erfolgt über das potenzielle Vorkommen der Arten im Untersuchungsgebiet. Dafür werden folgende Kriterien herangezogen:

Eine Art ist untersuchungsrelevant, wenn es einen Vorkommensnachweis durch eine Untersuchung gibt oder das Vorkommen einer Art aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung nicht ausgeschlossen werden kann und eine Untersuchung nicht stattfand.

Eine Art ist nicht untersuchungsrelevant, wenn sie gemäß der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns ausgestorben/verschollen, nicht vorkommend ist, das bekannte Verbreitungsgebiet der Art in

Mecklenburg-Vorpommern außerhalb des Wirkraumes liegt, ausgeschlossen werden kann, dass erforderliche Habitate/ Standorte der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (Lebensraum-Grobfilter nach z. B. Moore, Wälder, Magerrasen) oder die Empfindlichkeit der Art gegenüber vorhabenspezifischen Wirkfaktoren so gering ist, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Baugeschehens und der damit verbundenen eindeutig abgrenzbaren Wirkfaktoren, wurde auf die Erstellung einer ausführlichen Abschichtungstabelle verzichtet. Die potenziell betroffenen Arten bzw. Artengruppen werden anhand einer Habitatpotenzialanalyse in Verbindung mit einer Übersichtsbegehung herausgefiltert und näher betrachtet.

Die im Ergebnis dieser Habitatpotenzialanalyse, mit Unterstellung des Worst-Case-Falles, verbliebenen und damit als potenziell im UG vorkommend zu betrachtenden Arten sind entweder einer Art für-Art-Beurteilung zu unterziehen oder in ökologischen Gilden gemeinsam zu prüfen. Diejenigen Vogelarten mit ähnlichen Lebensraumansprüchen können, wenn sie weder gesetzlich streng geschützt noch mindestens der Roten Liste Kategorie 3 (gefährdet) Mecklenburg-Vorpommerns zugeordnet wurden, innerhalb einer nistökologischen Gilde betrachtet werden. Durchzügler, Rastvögel oder Wintergäste, die keine Arten des Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie darstellen und damit nur als Brutvögel planungsrelevant sind, werden – soweit vorhanden – ebenfalls in Gilden zusammengefasst beurteilt.

Nach der Relevanzprüfung werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf die relevanten Arten geprüft (**Konfliktanalyse**). Aus diesen Ergebnissen, in Verbindung mit den Habitatsansprüchen der Arten, werden ggf. Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und –minderung (z. B. Bauzeitenregelung), einschließlich der funktions-erhaltenden Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG (CEF-Maßnahmen) sowie zur Kompensation und zum Risikomanagement von Beeinträchtigungen in die Untersuchung der Verbotstatbestände einbezogen.

Die **Konfliktanalyse** wird anhand der aus § 44 (1) 1-4 BNatSchG entstehenden Verbote durchgeführt. Dabei werden drei Komplexe geprüft:

Tötungsverbot der besonders geschützten Tiere und Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 & 4 BNatSchG)

Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

Werden wild lebende Tiere oder wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört? Die Faktoren „nachstellen“ und „fangen“ kommen im Zusammenhang mit Eingriffen in Natur und Landschaft gewöhnlich nicht zum Tragen und sind in diesem Zusammenhang von vornherein auszuschließen. Der unvermeidbare Verlust einzelner Exemplare einer Art durch ein Vorhaben stellt **nicht** automatisch und immer einen Verstoß gegen das Tötungsverbot dar. Vielmehr setzt ein Verstoß voraus, dass dadurch das Tötungsrisiko **signifikant**, d. h. nach der Rechtsprechung deutlich, erhöht wird.

Die Bewertung, ob die Individuen der betroffenen Art durch ein Vorhaben einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgesetzt sind, erfordert im Einzelfall eine Berücksichtigung verschiedener projekt- und artbezogener Kriterien sowie naturschutzfachlicher Parameter. Richterrechtlich wird darüber hinaus dargelegt, dass der Verbotstatbestand **nur** erfüllt ist, wenn die Verletzungen oder Tötungen über das allgemeine Lebensrisiko der betreffenden Individuen hinausgehen. Verbleibende Risiken, die für einzelne Individuen einer Art nicht ausgeschlossen werden können, erfüllen den Tatbestand nicht, da sie unter das „allgemeine Lebensrisiko“ fallen.

Störungsverbot der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

Werden wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Die lokale Population wird anhand der Empfehlungen des ständigen Ausschusses Artenschutz der Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) abgegrenzt.

Beschädigungs- bzw. Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorten der besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 & 4 BNatSchG) Im Rahmen der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten bzw. Standorte besonders geschützter Pflanzen entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt ein Verbotstatbestand insbesondere dann vor, wenn regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dauerhaft beseitigt oder funktional entwertet werden. Als Zerstörung gelten sowohl die direkte Überprägung als auch eine indirekte Verdrängung durch Störungen, sofern dadurch die ökologische Funktion nicht im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Können Verbotstatbestände auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Verminderungs- oder CEF-Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden, ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

1.3 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet für die geplante Agri-Photovoltaikanlage „Solarstrom Klein Below“ umfasst eine rund 24 Hektar große landwirtschaftlich genutzte Fläche, die bislang ackerbaulich und futterwirtschaftlich genutzt wird. Das Plangebiet liegt etwa 300 m nördlich der Ortslage Klein Below in der Gemeinde Neetzow-Liepen und erstreckt sich über die Flurstücke 15, 17, 19, 21, 22, 23, und 28 der Flur 1 der Gemarkung Klein Below.

Bei der Planfläche handelt es sich um ein Gebiet im ländlichen Gestaltungsraum sowie in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft gemäß den Zielen der Regionalplanung. Die Fläche befindet sich in einer weitgehend offenen, intensiv genutzten Agrarlandschaft und wird künftig im Rahmen einer kombinierten Nutzung aus Stromerzeugung und landwirtschaftlicher Produktion (Agri-PV) weiter bewirtschaftet. Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich mehrere ökologisch bedeutsame Strukturen, darunter:

- eine Gehölz- und Strauchgruppe im Norden, die als gesetzlich geschütztes Biotop eingestuft ist,
- ein zentral verlaufender Grünstreifen mit einem Einzelbaum, einem permanenten Kleingewässer sowie einer Strauchgruppe,
- ein weiteres naturnahes Feldgehölz im südlichen Teil der Fläche.

Diese Strukturen verbleiben im Bestand, werden von der baulichen Nutzung freigehalten und in ihrer ökologischen Funktion nicht beeinträchtigt. Unmittelbar nördlich angrenzend befindet sich ein

Nadelmischwald, der vollständig außerhalb des Plangebiets liegt und von der Planung ausgenommen wird. Zur Wahrung seiner Schutzfunktion wird ein Freihalteabstand von 30 m zu allen baulichen Anlagen eingehalten.

Im westlichen Außenbereich des Plangebiets grenzen ein Feuchtgrünland, ein temporäres Kleingewässer sowie ein kleiner Bereich mit Niedermoorcharakter an, die nicht Teil des Vorhabens sind. Auch hier wird zur Sicherung der naturschutzfachlichen Belange ein Schutzstreifen vorgesehen, sodass keine Beeinträchtigungen dieser Biotoptypen zu erwarten sind. Im Süden schließt die Fläche an weiteres landwirtschaftlich genutztes Ackerland an. Im östlichen Abschnitt grenzen frisches Grünland und eine Baumreihe an das Vorhabengebiet. Letztere wird durch die Einhaltung eines 10 m breiten Schutzabstands berücksichtigt, um die Funktionsfähigkeit der Struktur zu erhalten.

Darüber hinaus werden in der Umgebung weitere Niedermoorböden außerhalb der Bebauungsgrenze vermutet, die weder überplant noch durch bauliche Maßnahmen beeinflusst werden. Auch der Moorboden innerhalb der Baugrenze bleibt von Überbauung mit PV-Modulen ausgenommen. Etwa 2 km östlich des Plangebiets befindet sich ein Windenergiepark. Aufgrund der großen Entfernung bestehen keine relevanten Wechselwirkungen zwischen beiden Vorhaben.

2 Beschreibung des Vorhabens und umweltrelevante Auswirkungen

2.1 Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens

Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 1 „Solarstrom Klein Below“ wird die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung und den Betrieb einer Agri-Photovoltaikanlage geschaffen. Das Vorhaben verfolgt das Ziel, auf einer rund 24 ha großen Ackerfläche nördlich der Ortslage Klein Below erneuerbare Energie in Kombination mit landwirtschaftlicher Nutzung zu erzeugen. Es handelt sich um eine Anlage der Kategorie II-2B gemäß DIN SPEC 91434:2021-05, bei der aufgeständerte Photovoltaikmodule installiert werden, während eine gleichzeitige Bewirtschaftung der Fläche unter den Modulen möglich bleibt.

Im Zentrum der Umweltprüfung steht der Mensch – insbesondere im Hinblick auf potenzielle Auswirkungen auf Gesundheit, Wohlbefinden und Lebensqualität. Neben möglichen Immissionen durch Lärm, Staub oder Licht während der Bau- und Betriebsphase wird auch die visuelle Wahrnehmbarkeit der Anlage im Landschaftsbild geprüft, da die großflächige Modulstruktur die offene Agrarlandschaft strukturell verändert.

Darüber hinaus werden auch die ökologischen Veränderungen durch die Flächeninanspruchnahme erfasst, insbesondere im Hinblick auf Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasserhaushalt, Vegetation sowie Tiere und Pflanzen. Die Fläche befindet sich in einem überwiegend intensiv genutzten Agrarraum, wobei Saumstrukturen, Kleingewässer und Hecken im Umfeld potenziell als Lebensräume für geschützte Arten fungieren. Besonderes Augenmerk gilt daher der artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG, insbesondere hinsichtlich der potenziellen Betroffenheit streng geschützter Arten wie Reptilien, Offenlandbrüter oder Amphibien. Die Ergebnisse dieser vertiefenden Untersuchung fließen in die Bewertung des Schutzguts „biologische Vielfalt“ ein. Ein wesentliches Ziel der Umweltprüfung ist es, mögliche Beeinträchtigungen frühzeitig zu identifizieren und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder Kompensation zu

entwickeln. Dabei werden sowohl direkte als auch indirekte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern berücksichtigt.

Die gewonnenen Erkenntnisse sind im weiteren Verlauf des Bebauungsplanverfahrens in die Abwägung einzubeziehen und im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Ziel ist eine umweltverträgliche Umsetzung des Vorhabens, bei der die Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes mit den energiepolitischen Zielstellungen des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Einklang gebracht werden.

2.2 Darstellung der grundsätzlichen Projektwirkungen

Im Folgenden werden speziell die für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit relevanten Vorhabenwirkungen erläutert.

2.2.1 Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen beschreiben i.d.R. die Beeinträchtigungen, die während der Bauphase auf die Tier- und Pflanzenwelt einwirken können und sind zumeist vorübergehender Natur. Als baubedingte Wirkungen auf streng geschützte Pflanzen- und Tierarten (Anhang IV FFH-RL) sowie europäische Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen erheblich sein könnten, sind im Wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

- visuell-akustische Störungen, wie Licht-, Lärm- und Bewegungsreize, insbesondere Scheuchwirkungen und Vergrämungseffekte durch Schallimmissionen (Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen), pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG,
- Störungen durch Vibrationsemissionen v. a. durch Betrieb von Baumaschinen, Hervorrufen von unregelmäßig, intensiven Bodenvibrationen, zudem erhöhtes Tötungsrisiko durch Abdrängen in ungeeignete Flächen, pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 1, 2 BNatSchG,
- Emissionen von Staub und Luftschadstoffen durch Baufahrzeuge und Bauaktivitäten (z. B. Erdarbeiten), pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG,
- Verlust oder Verletzungen von Einzelindividuen der beurteilungsrelevanten Arten durch Überfahren oder Bauarbeiten (z. B. Erdarbeiten), soweit diese Wirkungen nicht mit der Flächeninanspruchnahme im unmittelbaren Zusammenhang stehen und dort bewertet werden, indirekte Tötung durch Vergrämen bei ungünstigen Witterungsbedingungen (kühle Temperaturen, ggf. Frost, Feuchte) oder erhöhtem Prädationsrisiko (tags ausfliegende Fledermäuse, flugunfähige Jungvögel), pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG,
- Beeinträchtigung von Bauwerken und damit potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG,
- direkte (temporäre) Flächeninanspruchnahme und damit Überprägung und Zerstörung von pot. Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen, Baustreifen, pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
- Abschieben des Oberbodens im Bereich der Grundflächen der Gebäude, pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 3 und 4 BNatSchG.

2.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagenbedingte Wirkungen entstehen im Allgemeinen durch bauliche Strukturen und technische Elemente, die neu in die Landschaft eingebracht werden und die damit verbundenen dauerhaften

Habitatverluste. Diese Verluste beschränken sich räumlich und flächenmäßig auf das finale Bauvorhaben.

2.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Als betriebsbedingte Wirkfaktoren können auftreten:

- Störwirkung durch künstliche Beleuchtung
- Lichtquellen im Außenbereich können durch Anziehungseffekte auf Insekten sowie durch nächtliche Erhellung des Raumes auch Auswirkungen auf Fledermäuse und andere lichtsensible Arten haben.

3 Ermittlung der untersuchungsrelevanten Arten

Zur Ermittlung der vorhabenrelevanten Arten wird im Zuge der artenschutzrechtlichen Vorprüfung zunächst das Habitatpotenzial der im Geltungsbereich festgestellten Biotoptypen für die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, alle europäischen Vogelarten sowie Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geprüft. Danach werden die Ergebnisse der Kartierung geprüft und im Zuge der artenschutzrechtlichen Vorprüfung auf Relevanz bewertet. Das zu prüfende Artenspektrum wird anschließend als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung abgeleitet.

3.1 Faunistische Erfassungen

Zur Ermittlung des artenschutzrechtlich relevanten Artenspektrums wurden im Zeitraum März bis Juli 2024 systematische faunistische Kartierungen im Plangebiet sowie im angrenzenden Umfeld durchgeführt. Dabei kamen die jeweils etablierten Methoden zur Anwendung (vgl. Südbeck et al. 2005 für Brutvögel, FFH-Erfassungsstandards für Reptilien und Amphibien). Die Erfassungen wurden nicht im Rahmen einer allgemeinen Habitatpotenzialanalyse, sondern als vollständige faunistische Bestandserhebung durchgeführt. Sie stellen somit die belastbare Grundlage für die artenschutzrechtliche Vorprüfung im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG dar.

Der Untersuchungsraum umfasste:

- das ca. **24 ha** große Plangebiet,
- sowie einen erweiterten Bewertungskorridor von 100 m (für mobile Arten) bis 200 m (für Habitatvernetzung und Störeinflüsse), entsprechend den Vorgaben der BfN-Handreichung (2020).

Die Begehungen gliederten sich wie folgt:

1. Brutvögel: Sechs Tagbegehungen und zwei Nachtbegehungen im Zeitraum März bis Juli 2024, vollständige Revierkartierung auf Grundlage territorialen Verhaltens (z. B. Gesang, Fütterung, Revierflüge).
2. Reptilien: Fünf Begehungen mit Sichtbeobachtungen, künstlichen Verstecken (Reptilienplots), Schwerpunkt auf Randstrukturen und sonnenexponierten Bereichen.
3. Amphibien: Fünf Durchgänge mit Laichsuchen, Verhören, Kescher- und Reusenfang an temporär überstauten Bereichen und Gräben im Umfeld.

4. Fledermäuse: Begehungen und Habitatbewertung mit Fokus auf Leitstrukturen, Saumbiotope und Quartierpotenziale (Gebäude, Baumhöhlen), methodisch ohne gezielte Detektorkartierung.

Ziel der Erfassungen war es, prüfungsrelevante Arten im Sinne des § 44 BNatSchG zu erfassen und die Relevanz potenzieller Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu bewerten. Dabei wurden insbesondere Arten des Anhangs IV FFH-RL, alle europäischen Brutvögel sowie sogenannte Verantwortungsarten nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG betrachtet. Im Ergebnis wurde ein klar eingegrenztes, überschaubares Artenspektrum festgestellt. Die vollständige Bewertung der Erhebungen und der abgeleiteten Wirkpfade erfolgt in den nachfolgenden Kapiteln.

3.2 Vögel

Im Rahmen der systematischen Brutvogelkartierung 2024 wurden im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 „Solarstrom Klein Below“ mehrere Arten der offenen Agrarlandschaft sowie strukturgebundene Saum- und Heckenbrüter nachgewiesen. Die Erfassungen erfolgten in sechs Tag- und zwei Nachtbegehungen zwischen März und Juli nach dem Standard der Revierkartierung (Südbeck et al. 2005) und umfassten sowohl Brutnachweise als auch Brutverdachtsfälle.

Besonderes artenschutzrechtliches Gewicht kommt dabei den Offenlandarten Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Grauammer (*Emberiza calandra*) zu. Für beide Arten liegen Brutnachweise bzw. Brutverdachtsfälle innerhalb des Plangebiets vor, verbunden mit einer hohen Bindung an strukturarmes Offenland. Beide Arten gelten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG als besonders geschützt; zusätzlich ist die Grauammer als „stark gefährdet“ (RL 2) und die Feldlerche als „Vorwarnart“ (RL V) in der Roten Liste Deutschlands eingestuft.

Die BfN-Handreichung zur Bewertung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (2020) sieht für diese Arten bei nachgewiesener Reproduktion und potenzieller Verdrängung durch Nutzungsumwandlung eine individuelle Verbotstatbestandsprüfung vor. Die Feldlerche nutzte das zentrale, ackerbaulich genutzte Plangebiet als Brutlebensraum. Es wurden zwei Brutnachweise sowie drei Brutverdachtsfälle dokumentiert. Damit ist eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Einzelfall zu prüfen.

Auch für die Grauammer wurden Brutaktivitäten innerhalb des Plangebiets sowie im unmittelbaren Umfeld festgestellt. Als Art mit hoher Bindung an halboffene, extensiv genutzte Agrarflächen reagiert sie auf Nutzungsumstellungen besonders sensibel. Eine Verlagerung oder ein Funktionsverlust der genutzten Bruthabitate ist mit erhöhter Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Auch hier ist eine artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich.

Für weitere nachgewiesene Arten wie Neuntöter, Schwarzkehlchen, Braunkehlchen, Goldammer, Klappergrasmücke und Mönchsgrasmücke ist aufgrund ihres artspezifischen Lebensraumanspruchs, ihrer unterschiedlichen Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsänderungen sowie ihrer jeweiligen Reproduktionsstrategien ebenfalls eine individuelle artbezogene Bewertung erforderlich. Diese Arten nutzten überwiegend Randbereiche, Saumstrukturen, Einzelgehölze sowie Zaunanlagen als Brut- und Nahrungslebensräume. Die betreffenden Strukturen bleiben im Wesentlichen erhalten oder werden durch Maßnahmen wie die vorgesehene Heckenaufwertung (VM2) funktional gesichert. Gleichwohl können temporäre Störungen während der Bauphase sowie eine vorübergehende Einschränkung der

Habitatnutzung nicht vollständig ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund ist auch für diese Arten im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung eine gesonderte Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist jedoch nicht von einer nachhaltigen Beeinträchtigung der lokalen Populationen auszugehen.

Im nördlich an das Plangebiet angrenzenden Wald wurde im Rahmen der Geländeaufnahmen eine aktive Höhle des Schwarzspechts (*Dryocopus martius*) dokumentiert. Die Art gilt gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG als besonders geschützt. Da die Höhle vollständig außerhalb des Plangebietes liegt und keine Eingriffe in den Waldrand oder angrenzende Baumstrukturen erfolgen, ist eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Auch indirekte Störungen (z. B. durch Lärm oder visuelle Reize) sind aufgrund des vorgesehenen Schutzabstands nicht zu erwarten. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit liegt daher nicht vor.

Im Rahmen der Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde wurde darüber hinaus mitgeteilt, dass sich im weiteren Umfeld des Plangebiets ein besetzter Horst des Seeadlers (*Haliaeetus albicilla*) befindet. Die konkrete Lage des Horstes wurde aus artenschutzfachlichen Gründen nicht offengelegt. Das Vorhabengebiet liegt jedoch innerhalb der ausgewiesenen Horstschutzzone.

Der Seeadler ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG streng geschützt und unterliegt besonderen Schutzanforderungen hinsichtlich seiner Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie seines Störungs- und Nahrungsraums. Innerhalb der Horstschutzzone ist eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber visuellen und akustischen Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeit anzunehmen.

Eine direkte Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte ist aufgrund der räumlichen Distanz zum nicht näher lokalisierten Horststandort sowie der fehlenden Eingriffe in Wald- oder Horstbäume auszuschließen. Potenzielle Beeinträchtigungen können sich jedoch in Form baubedingter Störungen, erhöhter menschlicher Aktivität sowie veränderter Raumnutzung ergeben. Vor diesem Hintergrund ist eine artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG erforderlich.

Durch die konsequente Umsetzung von Bauzeitenregelungen (VM1), die Beschränkung störungsintensiver Arbeiten außerhalb der sensiblen Brut- und Aufzuchtphase sowie die Minimierung visueller Störwirkungen können erhebliche Beeinträchtigungen des Seeadlers mit hinreichender Sicherheit vermieden werden. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist nicht von einer signifikanten Erhöhung des Störungsrisikos auszugehen.

Das Projektgebiet besitzt darüber hinaus keine besondere Bedeutung als Rast- oder Nahrungsfläche für durchziehende Großvogelarten. Aufgrund der Flächengröße und der umgebenden, funktional geeigneten Alternativflächen kann eine erhebliche Beeinträchtigung von Zug- und Rastvögeln – einschließlich weiterer Greifvogelarten, Kranichen oder Gänsen – ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist für die Artengruppe der Brutvögel eine artspezifische Einzelfallbetrachtung erforderlich. Aufgrund der festgestellten Brutnachweise, Brutverdachtsfälle sowie der behördlich bestätigten Relevanz ergeben sich für sämtliche nicht ubiquitären Arten Prüfbedarfe im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Dies betrifft insbesondere:

- Feldlerche
- Grauammer
- Seeadler
- Neuntöter
- Schwarzkehlchen
- Braunkehlchen
- Goldammer
- Klappergrasmücke
- Mönchsgrasmücke

Für diese Arten ist jeweils einzeln zu prüfen, ob durch das Vorhaben Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG ausgelöst werden können.

3.3 Säugetiere (außer Fledermäuse)

Im Rahmen der Habitat- und Geländebewertungen wurden im Untersuchungsgebiet keine Hinweise auf regelmäßig vorkommende streng oder besonders geschützte Säugetierarten festgestellt, deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch das Vorhaben beeinträchtigt würden. Entlang des schmalen Entwässerungsgrabens im Nordwesten der Vorhabenfläche wurden einzelne Fraßspuren, Trittsiegel und Dämme des Bibers (*Castor fiber*) dokumentiert. Diese deuten auf eine punktuelle Nutzung einzelner Grabenabschnitte hin, lassen jedoch nicht auf eine dauerhaft etablierte Wohn- oder Reproduktionsstätte schließen. Die strukturellen Eigenschaften des Grabens – geringe Tiefe, unregelmäßiger Wasserstand, fehlende Uferstruktur – erfüllen nicht die typischen Habitatmerkmale eines besetzten Reviers.

Feldhase (*Lepus europaeus*) und Rotfuchs (*Vulpes vulpes*) sind als typische Offenlandbewohner im weiteren Umfeld zu erwarten. Eine durchziehende oder randliche Nutzung der Fläche, insbesondere im Zusammenhang mit Nahrungssuche, ist anzunehmen. Hinweise auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten im unmittelbaren Plangebiet liegen jedoch nicht vor. Beide Arten gelten zudem als nicht störungssensibel gegenüber den typischen Veränderungen durch eine Agri-Photovoltaiknutzung. Das Vorhaben führt nicht zu einer erheblichen Barrierewirkung oder Zerschneidung funktionaler Nutzungskorridore. Überregionale Ausbreitungsachsen sind nicht betroffen. Die Bautätigkeiten sind räumlich eng begrenzt und befristet, sodass keine dauerhafte Beeinträchtigung potenzieller Habitatfunktionen zu erwarten ist. Im Ergebnis bestehen keine artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Artengruppe Säugetiere (ohne Fledermäuse).

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Säugetiere (außer Fledermäuse) ist nicht erforderlich.

3.4 Fledermäuse

Fledermausvorkommen sind im Untersuchungsgebiet aufgrund der landschaftlichen Einbindung grundsätzlich zu erwarten. Der angrenzende Waldsaum sowie strukturreiche Randbereiche mit Gehölzen, Gräben und Hecken bieten potenziell geeignete Jagdhabitats und Leitstrukturen für Arten der offenen Kulturlandschaft. In Betracht kommen insbesondere der Große Abendsegler, die

Breitflügelfledermaus, Zwerg-fledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Fransenfledermaus. Das Vorhabengebiet selbst ist als offene, intensiv genutzte Agrarfläche ohne Quartierpotenzial einzustufen. Es sind weder höhlenreiche Bäume noch Gebäude oder andere strukturgebundene Quartiere vorhanden. Auch im näheren Umfeld bestehen keine konkreten Hinweise auf regelmäßig genutzte Quartierstandorte mit Relevanz für die Planung. Baumfällungen oder Eingriffe in bestehende Randgehölze sind nicht vorgesehen. Vor diesem Hintergrund lässt sich das Untersuchungsgebiet aus Sicht der Habitatstruktur als potenziell genutztes Nahrungshabitat, nicht jedoch als reproduktions- oder quartierrelevant einstufen. Die strukturellen Voraussetzungen sowie der geplante Verzicht auf nächtliche Bautätigkeit und störende Beleuchtung (vgl. VM3) begrenzen die potenzielle artenschutzrechtliche Relevanz auf die Nutzung als Jagdraum.

- Die Artengruppe Fledermäuse ist im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung näher zu betrachten.

3.5 Reptilien

Im Rahmen der faunistischen Erhebungen 2024 wurde die Vorhabensfläche auch unter dem Gesichtspunkt potenzieller Reptilienvorkommen begangen. Dabei erfolgte eine strukturbezogene Bewertung des Gebietes hinsichtlich geeigneter Habitatmerkmale, insbesondere in den vegetationsreichen Randbereichen. Die zentralen Offenlandbereiche erwiesen sich aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung als weitgehend ungeeignet für eine Besiedlung durch Reptilien.

Entlang befestigter Wege, an Feldrändern sowie im südlichen Übergangsbereich zur angrenzenden Bebauung wurden jedoch kleinflächige Mosaikstrukturen mit potenzieller Eignung für wärmeliebende Arten wie die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und die Blindschleiche (*Anguis fragilis*) festgestellt. Aufgrund dieser Strukturen ist eine temporäre oder randliche Nutzung des Plangebiets durch Reptilien nicht auszuschließen. Aufgrund vorhandener Eignungspotenziale im Randbereich des Plangebietes ist eine Prüfung der Verbotstatbestände für Reptilien erforderlich. Durch die Umsetzung vorsorglicher Maßnahmen (vgl. VM4: Reptilienschutz während der Bauphase) kann ein artenschutzrechtlich konfliktfreier Vorhabensverlauf sichergestellt werden.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Reptilien ist im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung erforderlich.
- Die Prüfung der Verbotstatbestände kann aufgrund der anthropogenen Vorprägung des Vorhabensgebiets artenübergreifend für die gesamte Artengruppe vorgenommen werden.

3.6 Amphibien

Im Rahmen der faunistischen Erhebungen wurden potenzielle Lebensräume und Wanderkorridore für Amphibien untersucht. Das Plangebiet selbst weist keine Stillgewässer, temporären Tümpel oder strukturreichen Feuchtbereiche auf, die als Laichgewässer geeignet wären. Die intensiv genutzten Ackerflächen bieten weder Reproduktions- noch Rückzugsräume für typische Amphibienarten.

Im nordwestlich angrenzenden Bereich wurden jedoch biberbedingt überstaute Grabenabschnitte festgestellt, die temporär Wasser führen und potenziell als Laichhabitate genutzt werden können. Während der Erhebungen wurden dort rufende Männchen des Grünfrosch-Komplexes (*Pelophylax sp.*) nachgewiesen. Die Nutzung dieser temporären Gewässer durch weitere Arten wie Erdkröte oder

Grasfrosch kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, wenngleich hierfür keine konkreten Nachweise vorliegen. Aufgrund der offenen Lage, der ackerbaulichen Vorprägung und der fehlenden Habitatkontinuität ist eine regelmäßige Durchwanderung der Fläche durch Amphibien insgesamt als unwahrscheinlich einzustufen. Eine punktuelle Nutzung der Randbereiche im Zusammenhang mit saisonalen Wanderbewegungen einzelner Individuen ist jedoch nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen. Eine Verletzung des Tötungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) im Zuge bodeneingreifender Maßnahmen ist daher in seltenen Einzelfällen möglich. Durch die Umsetzung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen – insbesondere der temporären Errichtung von Leiteinrichtungen und Absperrzäunen im Vorfeld der Bauphase (vgl.VM5) – kann dieses Risiko jedoch signifikant reduziert und artenschutzrechtlich beherrscht werden.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Amphibien ist im Ergebnis der artenschutzrechtlichen erforderlich.

3.7 Fische

Ein Eingriff in Oberflächengewässer und damit in einen Lebensraum von in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten Fischen findet im Rahmen der Umsetzung der angedachten Baumaßnahme nicht statt. Eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung von streng geschützten Fischen durch das Vorhaben kann daher im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung ausgeschlossen werden.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Fische ist nicht erforderlich.

3.8 Libellen

Das Eintreten der Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der Baumaßnahme ist ausgeschlossen. Eine weitere, nähere Betrachtung ist im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung nicht erforderlich.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Libellen ist nicht erforderlich.

3.9 Schmetterlinge

Im Untersuchungsraum ist kein Vorkommen prüfrelevanter streng geschützter Schmetterlinge (u.a. Nachtkerzenschwärmer) aufgrund der Vorbelastung und der regelmäßig stattfindenden Mahd der Fläche denkbar. Eine Beeinträchtigung der Insektengruppe Schmetterlinge durch das Vorhaben kann im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung daher ausgeschlossen werden. Das Eintreten der Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der Baumaßnahme ist ausgeschlossen.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Schmetterlinge ist nicht erforderlich.

3.10 Käfer

Das Eintreten der Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der Baumaßnahme ist ausgeschlossen. Im Untersuchungsraum ist kein Vorkommen prüfrelevanter streng geschützter Käferarten aufgrund der Vorbelastung der Fläche denkbar.

Eine Beeinträchtigung der Insektengruppe Käfer durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Käfer ist nicht erforderlich.

3.11 Weichtiere (Mollusken)

Das Vorkommen von streng geschützten Weichtieren ist im Vorhabengebiet aufgrund der vorgefundenen Biotope und Strukturen im Untersuchungsgebiet auszuschließen.

Eine Beeinträchtigung von streng geschützten Weichtieren durch das Vorhaben kann im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung daher ausgeschlossen werden.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Weichtiere ist nicht erforderlich.

3.12 Pflanzen

Das Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten und Flechten ist im Geltungsbereich aufgrund der anthropogenen Vorbelastung des Vorhabengebietes als ausgeschlossen anzunehmen.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Pflanzen und Flechten ist nicht erforderlich.

3.13 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung

Nach Vorprüfung der einzelnen Artengruppen werden die Nachfolgenden untersucht und dargestellt:

- Artengruppe der Brutvögel
- Artengruppe der Fledermäuse
- Artengruppe der Reptilien
- Artengruppe der Amphibien

4 Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die grundsätzlich denkbaren artenschutzrechtlich relevanten bau-, anlagen- und betriebs-bedingten Projektwirkungen sind dem Kapitel 2.2 des vorliegenden Fachbeitrages zu entnehmen.

4.1 Brutvögel

Die artenschutzrechtlich relevanten Brutvogelarten wurden im Rahmen einer vollständigen Revierkartierung gemäß Südbeck et al. (2005) in der Brutperiode 2024 erfasst (Ergebnisbericht faunistische Erfassungen, Berg & Schatz 2024).

Die Erhebungen umfassten insgesamt sechs Tagesbegehungen an folgenden Terminen:

1. 30.03.2024
2. 30.04.2024
3. 17.05.2024
4. 28.05.2024
5. 07.06.2024
6. 01.07.2024

sowie zwei ergänzende Nachtbegehungen in den Monaten April und Juni 2024 zur gezielten Erfassung dämmerungs- und nachtaktiver Arten der Agrarlandschaft. Zu jeder Begehung wurden Datum, Uhrzeit und Witterungsbedingungen dokumentiert und im Ergebnisbericht tabellarisch dargestellt. Die Erfassungen erfolgten flächendeckend im Plangebiet sowie im angrenzenden Umfeld bis zu einer Entfernung von ca. 100 m. Damit liegen methodisch und zeitlich belastbare Kartierungsdaten vor, die eine fachlich fundierte Bewertung der Brutvogelvorkommen ermöglichen. Die Erhebungen erfassen

sämtliche artspezifisch relevanten Brutzeitphasen (Revierbildung, Balz, Brut, Jungenaufzucht) und erfüllen die Anforderungen an eine vollständige Revierkartierung. Im Ergebnis wurden mehrere besonders geschützte Brutvogelarten mit Brutnachweisen oder Brutverdacht festgestellt. Hierzu zählen insbesondere die Offenlandarten *Alauda arvensis* (Feldlerche) und *Emberiza calandra* (Grauammer) sowie verschiedene strukturgebundene Saum- und Heckenbrüter mit nachgewiesener Reproduktion.

Die vorliegenden Kartierungsergebnisse bilden die fachlich belastbare Grundlage für die nachfolgende artspezifische Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG.

4.1.1 Einzelartprüfung – Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Im zentralen Ackerbereich des Plangebietes sowie im 100-m-Umfeld wurden im Rahmen der Brutvogelkartierung 2024 zwei Brutnachweise sowie drei Brutverdachtsfälle der Feldlerche dokumentiert. Die Art ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt und wird in der Roten Liste Deutschlands als Vorwarnart (RL V) geführt. Die Feldlerche ist eine charakteristische Offenlandart mit Bindung an großflächige, gehölzarme Agrarlandschaften. Sie bevorzugt vegetationsarme, übersichtliche Flächen und reagiert empfindlich auf vertikale Strukturen sowie ausgeprägte Kulissenwirkungen. Bereits einzelne Gehölzstrukturen oder bauliche Elemente können zu einer Reduzierung der nutzbaren Brutfläche führen. Im Unterschied zu konventionellen Freiflächen-Photovoltaikanlagen bleibt bei der geplanten Agri-Photovoltaikanlage die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche grundsätzlich erhalten. Eine vollständige Versiegelung oder Überbauung erfolgt nicht. Zudem verbleiben im zentralen Bereich des Plangebietes die vorhandenen Biotopinseln einschließlich eines umlaufenden, mindestens 20 m breiten modulfreien Pufferstreifens. Darüber hinaus bleibt zentral im Untersuchungsgebiet ein zusammenhängender, offener Korridor mit einer Breite von ca. 90 m bis 110 m und einer Länge von etwa 300 m bis 320 m frei von Modulüberstellung.

Diese Flächen behalten einen weitgehend offenen Charakter und können grundsätzlich als potenzielle Brut- und Nahrungshabitate dienen. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass die Modulreihen, Tragkonstruktionen und Einfriedungen zu einer strukturellen Verdichtung der Landschaft führen und eine visuelle Fragmentierung des Offenlandraums bewirken. Ob die verbleibenden Offenbereiche eine funktional gleichwertige Reproduktionsnutzung ermöglichen, ist daher im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung differenziert zu bewerten.

4.1.1.1 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot)

Während der Bauphase besteht ein Risiko der Zerstörung von Gelegen oder der Tötung von Jungvögeln, sofern Erdarbeiten oder Befahrungen innerhalb der Brutzeit erfolgen. Dieses Risiko kann durch eine verbindliche Bauzeitenregelung (Ausschluss brutrelevanter Arbeiten zwischen 15.03. und 15.08.) oder durch eine vorherige fachgutachterliche Kontrolle mit Freigabe minimiert werden. Bei Umsetzung dieser Maßnahmen ist ein Verstoß gegen das Tötungsverbot nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Baubedingte Störungen können während der Brutzeit zu Revieraufgaben führen. Dauerhafte betriebsbedingte Störungen sind aufgrund der statischen Anlagenstruktur und der fehlenden

regelmäßigen Wartungsfrequenz als gering einzustufen. Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung ist nicht von einer erheblichen Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Entscheidend für die artenschutzrechtliche Bewertung ist die Frage, ob die im Plangebiet und dessen Umfeld nachgewiesenen Brutreviere der Feldlerche ihre ökologische Funktion infolge der Vorhabenrealisierung verlieren. Zwar bleibt innerhalb des Plangebietes ein zentraler, dauerhaft modulfreier Offenlandbereich erhalten. Zudem verbleiben die vorhandenen Biotopinseln einschließlich umlaufender Pufferzonen sowie weitere offene Teilbereiche zwischen den Modulreihen. Dennoch führt die Errichtung der Agri-Photovoltaikanlage zu einer strukturellen Veränderung des bislang weitgehend unzerschnittenen Offenlandraumes. Insbesondere die Errichtung von Modulreihen und technischen Anlagen kann zu einer Verringerung der Habitatqualität sowie zu kulissenbedingten Meideeffekten führen. Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten wird daher die CEF-Maßnahme CEF-1 umgesetzt. Hierbei werden auf externen Maßnahmenflächen in der Gemarkung Kagenow insgesamt 3,5 ha Ackerfläche dauerhaft in extensiv genutzte Offenlandlebensräume überführt.

Die Maßnahme erfolgt durch Umsetzung der HzE-Maßnahme 2.33 „Umwandlung von Acker in Brachfläche mit Nutzungsoption als Mähwiese“ und dient der Entwicklung störungsarmer Brut-, Nahrungs- und Rückzugsräume für Feldlerche, Grauammer sowie weitere bodenbrütende Vogelarten. Durch die dauerhafte Bereitstellung geeigneter Offenlandstrukturen vor Eintritt des Eingriffs wird gewährleistet, dass den potenziell betroffenen Brutpaaren weiterhin ausreichend geeignete Fortpflanzungshabitate zur Verfügung stehen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang erhalten. Unter Berücksichtigung der innerhalb des Plangebietes verbleibenden Offenlandbereiche sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme CEF-1 ist ein dauerhafter Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird daher nicht ausgelöst. Im Hinblick auf das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist zu berücksichtigen, dass die Errichtung der Agri-Photovoltaikanlage zu einer strukturellen Veränderung des Offenlandraumes führt und eine vollständige Nutzung der bisherigen Brutflächen nicht in unveränderter Form fortbestehen wird. Zwar verbleiben innerhalb des Plangebietes weiterhin größere modulfreie Offenlandbereiche, dennoch können kulissenbedingte Meideeffekte und Habitatveränderungen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion wird daher die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme CEF-1 umgesetzt. Durch die Entwicklung von insgesamt 3,5 ha extensiver Offenlandflächen in der Gemarkung Kagenow werden geeignete Ersatzhabitate für Feldlerche, Grauammer und weitere Bodenbrüter geschaffen. Die Maßnahme steht rechtzeitig vor Wirksamwerden des Eingriffs zur Verfügung und gewährleistet den Erhalt der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang.

Unter Berücksichtigung der innerhalb des Plangebietes verbleibenden Offenlandstrukturen sowie der Umsetzung der Maßnahme CEF-1 wird der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt. Insgesamt ist festzustellen, dass bei konsequenter Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme CEF-1 die artenschutz-

rechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG nicht ausgelöst werden. Die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtlich zulässige Umsetzung des Vorhabens sind damit erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

4.1.1.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Auf Grundlage der vorliegenden Kartierungsergebnisse, der geplanten Anlagenkonfiguration sowie der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist festzustellen, dass durch das Vorhaben grundsätzlich potenzielle Wirkpfade auf die Feldlerche bestehen. Diese betreffen insbesondere bauzeitliche Störungen, eine mögliche Beeinträchtigung von Gelegen und Jungvögeln sowie eine strukturelle Veränderung des Offenlandraums durch die Errichtung der Modulreihen.

Hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist festzustellen, dass ohne zeitliche Steuerung der Bauarbeiten ein erhöhtes Risiko für die Zerstörung von Fortpflanzungsstadien bestehen würde. Durch die verbindliche Bauzeitenregelung sowie eine fachgutachterliche Begleitung der Bauphase kann dieses Risiko jedoch wirksam ausgeschlossen werden. Bezüglich des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist zu berücksichtigen, dass die Feldlerche aufgrund ihrer Habitatbindung gegenüber bauzeitlichen und visuellen Störreizen sensibel reagiert. Dauerhafte betriebsbedingte Störungen sind aufgrund der statischen Anlagenstruktur und des geringen Wartungsaufwandes jedoch nicht in relevantem Umfang zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen zeitlichen Steuerung der Bauarbeiten ist nicht von einer erheblichen Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen. Im Hinblick auf das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist maßgeblich, ob die im Plangebiet nachgewiesenen Brutreviere ihre ökologische Funktion dauerhaft verlieren. Die im Rahmen der Brutvogelkartierung 2024 erfassten Reviere befanden sich im zentralen Offenlandbereich, der gemäß Vorhaben- und Erschließungsplan dauerhaft als etwa 3 ha große, modulfreie Kernfläche erhalten bleibt. Ergänzend verbleiben die freigestellten Biotopinselfen mit umlaufenden Pufferzonen sowie weitere Offenbereiche innerhalb des Plangebietes. Diese Flächen weisen eine ausreichende Größe, Breite und innere Lage auf, um artspezifische Meideabstände gegenüber randlichen Strukturen zu berücksichtigen und eine weitere Nutzung als Brutlebensraum zu ermöglichen. Ergänzend zur dauerhaft modulfreien Offenlandfläche innerhalb des Plangebietes wird auf externen Maßnahmenflächen in der Gemarkung Kagenow die CEF-Maßnahme CEF-1 umgesetzt. Hierbei handelt es sich um die HZE-Maßnahme 2.33 „Umwandlung von Acker in Brachfläche mit Nutzungsoption als Mähwiese“ auf ca. 35.000 m². Die Maßnahme dient der Entwicklung extensiver, störungsarmer Offenlandstrukturen als Brut-, Nahrungs- und Rückzugsraum für Feldlerche, Grauammer und weitere Bodenbrüter. Sie ergänzt die interne Offenhaltung und stärkt die ökologische Funktion betroffener Offenlandlebensräume.

Unter Berücksichtigung der innerhalb des Plangebietes verbleibenden Offenlandstrukturen sowie der ergänzenden Umsetzung der Maßnahme CEF-1 ist ein vollständiger Funktionsverlust der Fortpflanzungsstätten nicht anzunehmen. Eine gewisse Reduktion der Habitatqualität ist zwar nicht auszuschließen, erreicht jedoch nicht das Niveau einer funktionslosen Zerstörung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Insgesamt ist festzustellen, dass bei konsequenter Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, insbesondere der Bauzeitenregelung, der Offenhaltung der zentralen Teilbereiche sowie der Maßnahme CEF-1, die artenschutzrechtlichen

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG für die Feldlerche nicht ausgelöst werden. Die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtlich zulässige Umsetzung des Vorhabens sind damit erfüllt. Eine weitergehende Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

4.1.1.3 Artenblatt Feldlerche

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: 3 Deutschland:3 Europäische Union:	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region	
☒ Art im UG nachgewiesen		☒ Art im UG unterstellt	
Anzahl Brutpaare / Reviere: 2 Brutnachweise, 3 Brutverdachtsfälle (Kartierung Berg/ Schatz 2024)			
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
VM1: Bauzeitenregelung (Brutzeitschutz)- Ausschluss störungsintensiver Bauarbeiten im Zeitraum vom 15.03. bis 15.08. Durch die konsequente Umsetzung der Bauzeitenregelung sowie die Durchführung einer ökologischen Baubegleitung werden Risiken hinsichtlich einer Zerstörung von Gelegen, einer Tötung von Jungvögeln sowie erheblicher Störungen während der Brutzeit wirksam minimiert.			
Weitere Maßnahmen ☒ ökologische Baubegleitung ☒ abschnittsweise Bauausführung ☒ Offenhaltung zentraler Flächenbereiche ☒ modulfreie Biotopinseln mit 20 m Puffer ☒ CEF-Maßnahmen CEF-1 / Multifunktionale Ausgleichsmaßnahme: Entwicklung extensiver Offenlandlebensräume für Feldlerche und weitere Bodenbrüter ☒ sonstige Die vorgesehenen modulfreien Offenbereiche (Biotopinseln und zentraler Offenstreifen) tragen zur Erhaltung funktionsfähiger Brutflächen bei.			
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten.			

4.1.2 Einzelartprüfung – Grauammer (*Emberiza calandra*)

Im zentralen Offenlandbereich des Plangebietes sowie im unmittelbaren angrenzenden Umfeld wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung 2024 ein sicherer Brutnachweis der Grauammer dokumentiert. Ein weiterer Brutnachweis befindet sich im plangebietsnahen Offenland außerhalb des Geltungsbereiches. Die Revierlage steht in funktionalem Zusammenhang mit den offenen Acker- und Grünlandflächen im Plangebiet. Die Nutzung dieser Flächen als Brut- und Nahrungshabitat erstreckt sich damit über den Geltungsbereich hinaus und ist als zusammenhängender Funktionsraum zu bewerten. Die Art ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt und wird in der Roten Liste Deutschlands als stark gefährdet (RL 2) geführt.

Die Grauammer ist eine charakteristische Art extensiv genutzter Agrarlandschaften mit Bindung an großflächige, struktur- und gehölzarme Offenlandbereiche. Sie bevorzugt lückige Vegetationsbestände mit hoher Übersichtlichkeit sowie ein ausreichendes Angebot an Singwarten und Nahrungshabitaten und reagiert empfindlich auf eine Verdichtung der Landschaftsstruktur sowie auf ausgeprägte Kulissenwirkungen. Bereits geringfügige Veränderungen der Landschaftsstruktur können zu einer Verlagerung oder Aufgabe von Brutrevieren führen. Im Unterschied zu konventionellen Freiflächen-Photovoltaikanlagen bleibt bei der geplanten Agri-Photovoltaikanlage die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche grundsätzlich erhalten. Eine vollständige Versiegelung oder Überbauung erfolgt nicht. Zudem verbleiben im zentralen Bereich des Plangebietes die vorhandenen Biotopinseln einschließlich eines umlaufenden, mindestens 20 m breiten modulfreien Pufferstreifens.

Darüber hinaus bleibt im zentralen Bereich ein zusammenhängender, offener Korridor mit einer Breite von ca. 90 m bis 110 m und einer Länge von etwa 300 m bis 320 m frei von Modulüberstellung. Diese Flächen behalten grundsätzlich einen offenen Charakter und können als potenzielle Brut- und Nahrungshabitate dienen. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass die Modulreihen, Tragkonstruktionen und Einfriedungen zu einer strukturellen Verdichtung des Offenlandraumes führen und eine zusätzliche visuelle Barrierewirkung erzeugen. Zudem kann es zu einer Zerschneidung bislang zusammenhängender Funktionsräume kommen, was sich insbesondere auf störungsempfindliche Offenlandarten negativ auswirken kann.

Da die Grauammer stärker als die Feldlerche auf großräumige Offenheit und geringe Strukturverdichtung angewiesen ist, ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung differenziert zu bewerten, ob die verbleibenden Offenbereiche eine funktional gleichwertige Reproduktionsnutzung gewährleisten. Unter Berücksichtigung der Dimensionierung der modulfreien Bereiche sowie der Konzentration der Anlagenstrukturen auf Randbereiche ist davon auszugehen, dass ein zusammenhängender, kulissenarmer Funktionsraum erhalten bleibt.

4.1.2.1 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot)

Während der Bauphase besteht ein Risiko der Zerstörung von Gelegen oder der Tötung von Jungvögeln, sofern Erdarbeiten oder Befahrungen innerhalb der Brutzeit erfolgen. Dieses Risiko ist insbesondere im Zeitraum von Mitte April bis Mitte August relevant. Durch eine verbindliche Bauzeitenregelung (Ausschluss brutrelevanter Arbeiten zwischen 15.04. und 15.08.) oder durch eine vorherige fachgutachterliche Kontrolle mit Freigabe sowie eine ökologische Baubegleitung kann dieses

Risiko minimiert werden. Bei konsequenter Umsetzung dieser Maßnahmen ist ein Verstoß gegen das Tötungsverbot nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Baubedingte Störungen können während der Brutzeit zu Revieraufgaben, Brutabbrüchen oder einer Verringerung des Bruterfolges führen. Aufgrund der hohen Störungsempfindlichkeit der Art gegenüber visuellen und akustischen Reizen ist dieses Risiko als grundsätzlich relevant einzustufen. Dauerhafte betriebsbedingte Störungen sind aufgrund der statischen Anlagenstruktur, des geringen Wartungsaufwandes sowie der fehlenden regelmäßigen menschlichen Präsenz im Anlagenbereich als begrenzt einzuschätzen. Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung ist nicht von einer erheblichen Störung im Sinne einer nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Entscheidend ist, ob die im Plangebiet und Umfeld nachgewiesenen Brutreviere der Grauammer ihre ökologische Funktion dauerhaft verlieren. Durch die Planung verbleibt im Zentrum des Plangebietes eine zusammenhängende, etwa 3 ha große, dauerhaft modulfreie Offenlandfläche, die weder durch Modulreihen noch durch technische Infrastrukturen überstellt wird. Innerhalb dieses Bereiches wurden im Rahmen der Brutvogelkartierung 2024 Reviere der Grauammer sowie der Feldlerche nachgewiesen. Ergänzend verbleiben die Biotopinseln mit umlaufenden 20-m-Pufferzonen sowie ein zentraler Offenstreifen von bis zu 110 m Breite und über 300 m Länge. Diese Bereiche bilden gemeinsam einen zusammenhängenden, strukturarmen und kulissenarmen Funktionsraum mit hoher Eignung für störungsempfindliche Offenlandarten.

Die Lage der modulfreien Kernfläche im Zentrum des Plangebietes sowie der vergrößerte Abstand zu randlichen Gehölzstrukturen und zur Biotopinsel reduzieren kulissenbedingte Störwirkungen, visuelle Barrieren und Fragmentierungseffekte. Durch die im Zuge der Planung vorgenommene Rücknahme der Modulreihen wurde die funktionale Eignung dieses Bereiches für großräumig offene Bruthabitate zusätzlich verbessert. Die verbleibenden Offenflächen weisen eine ausreichende Dimensionierung auf, um artspezifische Meideabstände der Grauammer gegenüber technischen Strukturen und Randkulissen zu berücksichtigen. Durch die Konzentration der Modulreihen auf Randbereiche und die konsequente Offenhaltung der zentralen Teilflächen bleibt der räumlich-funktionale Zusammenhang der Brut- und Nahrungshabitate erhalten.

Ergänzend zur dauerhaft modulfreien Offenlandfläche innerhalb des Plangebietes wird auf externen Maßnahmenflächen in der Gemarkung Kagenow die CEF-Maßnahme CEF-1 umgesetzt. Hierbei handelt es sich um die HzE-Maßnahme 2.33 „Umwandlung von Acker in Brachfläche mit Nutzungsoption als Mähwiese“ auf ca. 35.000 m². Die Maßnahme dient der Entwicklung extensiver, störungsarmer Offenlandstrukturen als Brut-, Nahrungs- und Rückzugsraum für Feldlerche, Grauammer und weitere Bodenbrüter. Sie ergänzt die interne Offenhaltung und stärkt die ökologische Funktion betroffener Offenlandlebensräume. Ein dauerhafter Funktionsverlust der Fortpflanzungsstätten der Grauammer ist unter Berücksichtigung dieser Flächenkonfiguration sowie der ergänzenden Umsetzung der Maßnahme CEF-1 nicht anzunehmen. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird bei Umsetzung der vorgesehenen Offenhaltungs-, Puffer- und CEF-Maßnahmen nicht ausgelöst.

4.1.2.2 Artenschutzrechtliche Bewertung Grauammer (*Emberiza calandra*)

Auf Grundlage der vorliegenden Kartierungsergebnisse sowie der geplanten Anlagenkonfiguration ist festzustellen, dass für die Grauammer ein grundsätzliches artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial besteht. Dieses betrifft insbesondere bauzeitliche Wirkungen sowie mögliche strukturelle Veränderungen des Offenlandraumes durch die Errichtung der Modulreihen. Hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsverbotest gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann durch die verbindliche Bauzeitenregelung sowie eine ökologische Baubegleitung ein Verstoß wirksam ausgeschlossen werden.

Bezüglich des Störungsverbotest nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist aufgrund der hohen Störungsempfindlichkeit der Art eine zeitliche Steuerung der Bauarbeiten erforderlich. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist jedoch nicht von einer erheblichen Störung im Sinne einer nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen. Im Hinblick auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist entscheidend, ob die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten erhalten bleibt. Durch die vorgesehenen modulfreien Offenbereiche, die 20-m-Pufferzonen um die Biotopinseln sowie die weiteren Offenstrukturen verbleibt ein zusammenhängender, struktur- und kulissenarmer Funktionsraum im Plangebiet. Ergänzend wird auf externen Maßnahmenflächen in der Gemarkung Kagenow die CEF-Maßnahme CEF-1 umgesetzt. Die Entwicklung extensiver Offenlandstrukturen dient der zusätzlichen Sicherung und Stärkung der ökologischen Funktion betroffener Brut- und Nahrungshabitate der Grauammer.

Unter Berücksichtigung der innerhalb des Plangebietes verbleibenden Offenlandstrukturen sowie der ergänzenden Umsetzung der Maßnahme CEF-1 ist ein dauerhafter Funktionsverlust der Brutreviere nicht anzunehmen. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden bei konsequenter Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs-, Offenhaltungs- und CEF-Maßnahmen nicht ausgelöst. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Unter Berücksichtigung dieser Flächenkonfiguration ist ein dauerhafter Funktionsverlust der Brutreviere nicht anzunehmen. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden bei konsequenter Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen nicht ausgelöst. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

4.1.2.3 Artenblatt Grauammer (*Emberiza calandra*)

Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: 2 Deutschland: V Europäische Union:	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region	
☒ Art im UG nachgewiesen		☐ Art im UG unterstellt	
Anzahl Brutpaare / Reviere: 2 Brutnachweise, 3 Brutverdachtsfälle (Kartierung Berg/ Schatz 2024)			
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
VM1: Bauzeitenregelung (Brutzeitschutz)- Ausschluss störungsintensiver Bauarbeiten im Zeitraum vom 15.03. bis 15.08. Durch die konsequente Umsetzung der Bauzeitenregelung sowie die Durchführung einer ökologischen Baubegleitung werden Risiken hinsichtlich einer Zerstörung von Gelegen, einer Tötung von Jungvögeln sowie erheblicher Störungen während der Brutzeit wirksam minimiert. Weitere Maßnahmen ☒ ökologische Baubegleitung ☒ abschnittsweise Bauausführung ☒ Offenhaltung zentraler Flächenbereiche ☒ modulfreie Biotopinseln mit 20 m Puffer ☒ CEF-Maßnahmen CEF-1 / Multifunktionale Ausgleichsmaßnahme: Entwicklung extensiver Offenlandlebensräume für Feldlerche und weitere Bodenbrüter ☒ sonstige Die vorgesehenen modulfreien Offenbereiche (Biotopinseln und zentraler Offenstreifen) tragen zur Erhaltung funktionsfähiger Brutflächen bei.			
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten.			

4.1.3 Einzelartprüfung – Neuntöter (*Lanius collurio*)

Im Randbereich des Plangebietes sowie im unmittelbaren angrenzenden Umfeld wurden im Rahmen der Brutvogelkartierung 2024 mehrere Reviere des Neuntöters mit Brutverdacht und Brutnachweis dokumentiert. Die Reviere befanden sich in funktionalem Zusammenhang mit Gehölzinseln, Saumstrukturen, Einzelsträuchern, Weidezäunen und extensiv genutzten Offenlandflächen. Die Nutzung dieser Bereiche als Brut- und Nahrungshabitat erstreckt sich über den Geltungsbereich hinaus und ist als zusammenhängender Funktionsraum zu bewerten. Die Art ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt und wird in der Roten Liste Deutschlands als gefährdet (RL 3) geführt.

Der Neuntöter ist eine charakteristische Art strukturreicher Agrarlandschaften mit Bindung an Hecken, Dornsträucher, Einzelbüsche und offene Jagdflächen. Er ist auf geeignete Brutstrukturen sowie ausreichend große, insektenreiche Nahrungshabitate angewiesen. Gleichzeitig reagiert er empfindlich auf den Verlust von Saum- und Gehölzstrukturen sowie auf eine Vereinheitlichung der Landschaft. Im Ausgangszustand bietet das Plangebiet durch die vorhandenen Biotopinself, Gehölzsaumstrukturen, Einzelsträucher und Zaunanlagen geeignete Brut- und Jagdhabitate. Diese Strukturen bilden zusammen mit den angrenzenden Offenflächen einen funktionalen Habitatkomplex. Im Unterschied zu konventionellen Freiflächen-Photovoltaikanlagen bleiben bei der geplanten Agri-Photovoltaikanlage die randlichen Gehölz- und Saumstrukturen grundsätzlich erhalten. Eine vollständige Überbauung dieser Bereiche ist nicht vorgesehen. Zudem sind im Rahmen der Planung Aufwertungsmaßnahmen für strukturgebundene Lebensräume vorgesehen.

Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass durch die Errichtung von Modulreihen, technischen Anlagen und Einfriedungen eine räumliche Verdichtung und teilweise Zerschneidung der bisherigen Habitatstrukturen erfolgen kann. Insbesondere bauzeitliche Flächeninanspruchnahmen sowie eine Veränderung der Randbereiche können die Habitatqualität beeinflussen. Da der Neuntöter in hohem Maße auf kleinräumig strukturierte Landschaften angewiesen ist, ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung differenziert zu bewerten, ob die verbleibenden Strukturen eine funktional gleichwertige Reproduktions- und Nahrungshabitatnutzung gewährleisten.

4.1.3.1 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot)

Während der Bauphase besteht ein Risiko der Zerstörung von Nestern, Gelegen oder Jungvögeln, insbesondere bei Arbeiten im Bereich von Gehölzen, Saumstrukturen und Zaunanlagen. Dieses Risiko ist vor allem im Zeitraum von April bis Juli relevant. Durch eine verbindliche Bauzeitenregelung, die Vermeidung von Gehölzarbeiten während der Brutzeit sowie eine vorherige fachgutachterliche Kontrolle mit Freigabe kann dieses Risiko wirksam minimiert werden. Bei konsequenter Umsetzung dieser Maßnahmen ist ein Verstoß gegen das Tötungsverbot nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Baubedingte Störungen können während der Brutzeit zu Brutabbrüchen oder zur Aufgabe von Revieren führen. Aufgrund der vergleichsweise hohen Standorttreue des Neuntöters ist dieses Risiko als grundsätzlich relevant einzustufen. Dauerhafte betriebsbedingte Störungen sind aufgrund der statischen Anlagenstruktur und der geringen Wartungsintensität als begrenzt einzuschätzen. Unter

Berücksichtigung der Bauzeitenregelung ist nicht von einer erheblichen Störung im Sinne einer nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Entscheidend ist, ob die im Plangebiet nachgewiesenen Brutplätze ihre ökologische Funktion dauerhaft verlieren. Da die wesentlichen Brutstrukturen (Hecken, Einzelsträucher, Gehölzinseln) erhalten bleiben und teilweise aufgewertet werden, ist ein vollständiger Verlust von Fortpflanzungsstätten nicht zu erwarten. Gleichwohl kann es durch baubedingte Eingriffe und strukturelle Veränderungen zu einer temporären oder partiellen Beeinträchtigung kommen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Erhaltungs- und Aufwertungsmaßnahmen ist ein dauerhafter Funktionsverlust der Fortpflanzungsstätten nicht anzunehmen.

4.1.3.2 Artenschutzrechtliche Bewertung – Neuntöter (*Lanius collurio*)

Auf Grundlage der Kartierungsergebnisse der Brutperiode 2024 ist festzustellen, dass der Neuntöter im Plangebiet und im angrenzenden Funktionsraum mit Brutrevieren vertreten ist und dabei insbesondere randliche Strukturkomplexe aus Gehölzinseln, Einzelsträuchern, Saumzonen sowie linearen Strukturen (u. a. Zäune, Einzelpfähle) als Brut- und Ansitzhabitate nutzt. Die Art ist als europäische Vogelart besonders geschützt und besitzt aufgrund ihrer Bindung an strukturreiche Agrarlandschaften eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber dem Verlust oder der funktionalen Entwertung solcher Brut- und Jagdstrukturen. Für die artenschutzrechtliche Prüfung ist maßgeblich, ob durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkungen eine Tötung oder Verletzung von Individuen, eine erhebliche Störung während sensibler Phasen oder eine Beschädigung bzw. Zerstörung der Fortpflanzungsstätten ausgelöst werden kann.

Hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist festzustellen, dass ein Risiko im Wesentlichen an bauzeitliche Eingriffe gebunden ist, insbesondere bei Arbeiten im Bereich der Brutstrukturen (Gehölzsäume, Strauchgruppen, Saumzonen) sowie bei einer intensiven Befahrung oder Lagerung in randlichen Habitatbereichen. Ohne zeitliche Steuerung könnten Nester, Gelege oder Jungvögel beeinträchtigt werden. Durch eine verbindliche Bauzeitenregelung, die Unterlassung bzw. Einschränkung störungsintensiver Arbeiten in der Brutzeit sowie eine fachgutachterliche Kontrolle/ökologische Baubegleitung mit Freigabe kritischer Teilbereiche ist dieses Risiko jedoch wirksam beherrschbar. Bei konsequenter Umsetzung der Maßnahmen ist eine projektbedingte Tötung oder Verletzung von Individuen nicht zu erwarten.

Bezüglich des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist zu berücksichtigen, dass der Neuntöter gegenüber wiederkehrender Störung im unmittelbaren Brutumfeld sensibel reagieren kann, insbesondere während Nestbau, Brut und Jungenaufzucht. Bauarbeiten, Maschinenverkehr und erhöhte menschliche Präsenz können temporär zu Brutabbrüchen oder Revierverlagerungen führen, sofern sie in räumlicher Nähe zu Brutplätzen erfolgen. Die Störintensität ist jedoch zeitlich begrenzt und kann durch die Bauzeitenregelung sowie durch ein räumlich gebündeltes, abschnittsweises Vorgehen erheblich reduziert werden. Im Anlagenbetrieb ist aufgrund der statischen Anlagenstruktur und des geringen Wartungsaufwandes nicht von einer dauerhaften, störungsbedingten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen. Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist damit bei Maßnahmenumsetzung nicht zu erwarten. Im Hinblick auf das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und

Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist entscheidend, ob die im Funktionsraum vorhandenen Brutstätten durch das Vorhaben ihre ökologische Funktion verlieren. Die Brutplätze des Neuntöters sind an Strauch- und Gehölzstrukturen gebunden; diese verbleiben nach der Planung grundsätzlich im Randbereich erhalten und werden – sofern vorgesehen – durch strukturverbessernde Maßnahmen qualitativ gesichert bzw. aufgewertet. Da keine flächige Beseitigung der maßgeblichen Brutstrukturen vorgesehen ist und die Jagdhabitats in den Offenflächen weiterhin nutzbar bleiben, ist ein dauerhafter Funktionsverlust der Fortpflanzungsstätten nicht anzunehmen. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird damit bei konsequenter Umsetzung von Struktur- und Bauzeitenmaßnahmen nicht ausgelöst; CEF-Maßnahmen sind für den Neuntöter nicht erforderlich.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben für den Neuntöter zwar ein grundsätzliches Wirkpotenzial aufweist, die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG jedoch durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sicher vermieden werden können. Die artenschutzrechtliche Zulässigkeit ist damit gegeben; eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

4.1.3.3 Artenblatt Neuntöter (*Lanius collurio*)

Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: V Deutschland: - Europäische Union:	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region	
☒ Art im UG nachgewiesen		☐ Art im UG unterstellt	
Plangebiet: BN (2 BP), 100-m-Umfeld: NG (Nachweis, ohne Brutstatus)			
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
VM1: Bauzeitenregelung (Brutzeitschutz): Ausschluss störungsintensiver Bauarbeiten im Zeitraum vom 15.03. bis 15.08. Durch die konsequente Umsetzung der Bauzeitenregelung sowie die Durchführung einer ökologischen Baubegleitung werden Risiken hinsichtlich einer Zerstörung von Gelegen, einer Tötung von Jungvögeln sowie erheblicher Störungen während der Brutzeit wirksam minimiert. Weitere Maßnahmen ☒ ökologische Baubegleitung ☒ abschnittsweise Bauausführung ☒ Erhalt randlicher Gehölz- und Saumstrukturen ☒ Erhalt geeigneter Ansitzstrukturen (Zäune, Pfähle, Stauden) ☒ modulfreie Biotopinseln mit 20 m Puffer ☒ Offenhaltung zentraler Flächenbereiche ☐ CEF-Maßnahmen ☒ sonstige Die Erhaltung der randlichen Gehölz-, Saum- und Strauchstrukturen sowie der angrenzenden Offenflächen gewährleistet die dauerhafte Nutzbarkeit der Brut- und Jagdhabitate des Neuntötters innerhalb des Plangebietes.			
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten.			

4.1.4 Einzelartprüfung – Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

Im zentralen Offenlandbereich des Plangebietes wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung 2024 ein sicherer Brutnachweis des Braunkehlchens dokumentiert. Im 100-m-Umfeld erfolgte ein weiterer Nachweis ohne Brutstatus. Das Revier steht in funktionalem Zusammenhang mit den offenen Acker- und Grünlandflächen des Plangebietes. Die Nutzung erfolgt insbesondere in Bereichen mit lückiger Vegetation, einzelnen Stauden, Pfählen oder Zäunen als Singwarten sowie in strukturreichen Übergangszonen. Das Braunkehlchen ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG als europäische Vogelart besonders geschützt. In der Roten Liste Deutschlands wird die Art als gefährdet (RL 3) geführt; auch landesweit weist sie rückläufige Bestände auf. Als bodenbrütende Offenlandart bevorzugt sie extensiv genutzte Grünland- und Ackerbrachen mit ausreichendem Angebot an Ansitzwarten und insektenreichen Nahrungsflächen. Sie reagiert empfindlich auf Intensivierung, Strukturverlust sowie auf Störungen während der Brutzeit.

Im Unterschied zu konventionellen Freiflächen-Photovoltaikanlagen bleibt bei der geplanten Agri-Photovoltaikanlage die landwirtschaftliche Nutzung grundsätzlich erhalten. Eine vollständige Versiegelung oder Überbauung erfolgt nicht. Die vorhandenen Biotopinseln mit umlaufendem, mindestens 20 m breiten modulfreien Puffer sowie der zentrale Offenstreifen von 90–110 m Breite und 300–320 m Länge verbleiben ohne Modulüberstellung. Diese Bereiche behalten einen offenen Charakter und können weiterhin als Brut- und Nahrungshabitat dienen. Gleichwohl führen Modulreihen und Tragkonstruktionen zu einer gewissen Strukturverdichtung und können die räumliche Offenheit partiell reduzieren. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte dauerhaft beeinträchtigt wird.

4.1.4.1 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot)

Da es sich um eine bodenbrütende Art handelt, besteht während der Bauphase ein Risiko der Zerstörung von Gelegen oder Jungvögeln bei Erdarbeiten oder Befahrungen innerhalb der Brutzeit (Mitte April bis Mitte August). Durch eine verbindliche Bauzeitenregelung (Ausschluss brutrelevanter Arbeiten zwischen 15.04. und 15.08.) oder durch eine fachgutachterliche Kontrolle mit Freigabe sowie ökologische Baubegleitung kann dieses Risiko wirksam ausgeschlossen werden. Bei Umsetzung dieser Maßnahmen ist ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Baubedingte Störungen können während der sensiblen Brutphase zu Brutabbrüchen oder Revierverlagerungen führen. Dauerhafte betriebsbedingte Störungen sind hingegen aufgrund der statischen Anlagenstruktur und des geringen Wartungsaufwandes als gering einzuschätzen. Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung ist nicht von einer erheblichen Störung im Sinne einer nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Maßgeblich ist, ob die im Plangebiet nachgewiesene Fortpflanzungsstätte ihre ökologische Funktion dauerhaft verliert. Durch die Planung bleiben, die für das Braunkehlchen relevanten Offenland- und Saumstrukturen innerhalb des Plangebietes weitgehend erhalten. Insbesondere die modulfreien

Offenbereiche, die Biotopinseln mit umlaufenden Pufferzonen sowie der zentrale Offenstreifen bieten weiterhin geeignete Brut-, Nahrungs- und Rückzugshabitate. Gleichzeitig bleiben geeignete Ansitzwarten innerhalb des strukturreichen Offenlandkomplexes erhalten.

Da keine vollständige Überbauung oder Versiegelung erfolgt und die wesentlichen Habitatbestandteile im räumlich-funktionalen Zusammenhang bestehen bleiben, ist ein dauerhafter Funktionsverlust der Fortpflanzungsstätte nicht anzunehmen. Mögliche Veränderungen der Habitatstruktur führen nicht zu einer vollständigen Entwertung des Reviers. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird daher nicht ausgelöst.

4.1.4.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Für das Braunkehlchen besteht aufgrund seiner Einstufung als gefährdete Offenlandart grundsätzlich ein erhöhtes artenschutzrechtliches Prüfinteresse. Bauzeitliche Wirkungen stellen das wesentliche Konfliktpotenzial dar und können durch eine verbindliche Bauzeitenregelung sowie ökologische Baubegleitung wirksam minimiert werden. Dauerhafte betriebsbedingte Störungen sind aufgrund der Anlagenkonzeption als gering einzustufen.

Die vorgesehenen modulfreien Offenbereiche, die Pufferzonen um die Biotopinseln sowie die erhaltenen strukturreichen Randbereiche gewährleisten weiterhin einen geeigneten Brut- und Nahrungshabitatkomplex innerhalb des Plangebietes. Unter Berücksichtigung dieser Flächenkonfiguration bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden bei konsequenter Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen nicht ausgelöst. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

4.1.4.3 Artenblatt Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: 3 Deutschland: 3 Europäische Union:	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region	
☒ Art im UG nachgewiesen		☐ Art im UG unterstellt	
1 Brutnachweis im Plangebiet, 1 Nachweis ohne Brutstatus im 100-m-Umfeld (Kartierung Berg/Schatz 2024)			
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
VM1: Bauzeitenregelung (Brutzeitschutz): Ausschluss störungsintensiver Bauarbeiten im Zeitraum vom 15.04. bis 15.08. Durch die konsequente Umsetzung der Bauzeitenregelung sowie die Durchführung einer ökologischen Baubegleitung werden Risiken hinsichtlich einer Zerstörung von Gelegen, einer Tötung von Jungvögeln sowie erheblicher Störungen während der Brutzeit wirksam minimiert. Weitere Maßnahmen ☒ ökologische Baubegleitung ☒ abschnittsweise Bauausführung ☒ Offenhaltung zentraler Flächenbereiche ☒ modulfreie Biotopinseln mit 20 m Puffer ☐ CEF-Maßnahmen ☒ sonstige			
Die vorgesehenen modulfreien Offenbereiche, Pufferzonen sowie der zentrale Offenstreifen gewährleisten die dauerhafte Nutzbarkeit geeigneter Brut- und Nahrungshabitate innerhalb des Plangebietes.			
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☐ nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten.			

4.1.5 Einzelartprüfung – Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)

Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2024 wurde im 100-m-Umfeld des Plangebietes ein sicherer Brutnachweis des Schwarzkehlchens dokumentiert. Innerhalb des Geltungsbereiches selbst erfolgten Nachweise ohne Brutstatus. Die Revierlage steht in funktionalem Zusammenhang mit den offenen Acker- und Grünlandflächen sowie den randlichen Saum- und Gehölzstrukturen des Plangebietes. Die Nutzung dieser Bereiche als Brut- und Nahrungshabitat erfolgt insbesondere in Übergangszonen mit lückiger Vegetation, einzelnen Strukturen sowie geeigneten Ansitzwarten. Das Schwarzkehlchen ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG als europäische Vogelart besonders geschützt. In der Roten Liste Deutschlands wird die Art als nicht gefährdet (RL = –) geführt, weist jedoch regional teils rückläufige Bestände auf. Als Offenlandart mit Bindung an strukturreiche Agrarlandschaften bevorzugt sie extensiv genutzte Flächen mit ausreichendem Angebot an Singwarten und Insektennahrung. Sie reagiert empfindlich auf eine starke Vereinheitlichung der Habitatstruktur sowie auf Störungen während der Brutzeit.

Im Unterschied zu konventionellen Freiflächen-Photovoltaikanlagen bleibt bei der geplanten Agri-Photovoltaikanlage die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche grundsätzlich erhalten. Eine vollständige Versiegelung oder Überbauung erfolgt nicht. Die vorhandenen Biotopinseln mit umlaufendem, mindestens 20 m breiten modulfreien Puffer sowie der zentrale Offenstreifen mit einer Breite von 90 m bis 110 m und einer Länge von etwa 300 m bis 320 m verbleiben ohne Modulüberstellung.

Diese Bereiche behalten einen offenen Charakter und können weiterhin als potenzielle Brut- und Nahrungshabitate dienen. Gleichzeitig führen Modulreihen und technische Einrichtungen zu einer gewissen Strukturverdichtung, die lokal die Habitatqualität beeinflussen kann.

4.1.5.1 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot)

Während der Bauphase besteht bei Arbeiten innerhalb der Brutzeit (Mitte April bis Mitte August) ein Risiko der Zerstörung von Gelegen oder der Tötung von Jungvögeln. Durch eine verbindliche Bauzeitenregelung, eine fachgutachterliche Kontrolle mit Freigabe sowie eine ökologische Baubegleitung kann dieses Risiko wirksam ausgeschlossen werden. Bei Umsetzung dieser Maßnahmen ist ein Verstoß gegen das Tötungsverbot nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Baubedingte Störungen können während der Brutphase zu Brutabbrüchen oder Revierverlagerungen führen. Dauerhafte betriebsbedingte Störungen sind aufgrund der statischen Anlagenstruktur und des geringen Wartungsaufwandes als gering einzustufen. Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung ist nicht von einer erheblichen Störung im Sinne einer nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Maßgeblich ist, ob die im Umfeld nachgewiesenen Brutreviere ihre ökologische Funktion verlieren. Da die wesentlichen Brut- und Saumstrukturen erhalten bleiben und die zentralen Offenflächen weiterhin

nutzbar sind, ist ein dauerhafter Funktionsverlust der Fortpflanzungsstätten nicht anzunehmen. Eine qualitative Veränderung der Habitatstruktur ist möglich, erreicht jedoch nicht das Niveau einer funktionslosen Zerstörung.

4.1.5.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Für das Schwarzkehlchen besteht aufgrund seiner Habitatbindung ein grundsätzliches artenschutzrechtliches Prüfinteresse. Bauzeitliche Wirkungen stellen das wesentliche Konfliktpotenzial dar und können durch eine verbindliche Bauzeitenregelung sowie ökologische Baubegleitung wirksam minimiert werden. Dauerhafte betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der Anlagenkonzeption als gering einzustufen.

Durch die vorgesehenen modulfreien Offenbereiche, die Pufferzonen um die Biotopinseln sowie die Erhaltung randlicher Strukturen verbleibt ein zusammenhängender Funktionsraum im räumlich-funktionalen Zusammenhang. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt erhalten. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen nicht ausgelöst. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

4.1.5.3 Artenblatt Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)

Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: - Deutschland: - Europäische Union:	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region	
☒ Art im UG nachgewiesen		☐ Art im UG unterstellt	
1 Brutnachweis im Plangebiet, 1 Nachweis ohne Brutstatus im 100-m-Umfeld (Kartierung Berg/Schatz 2024)			
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
VM1: Bauzeitenregelung (Brutzeitschutz): Ausschluss störungsintensiver Bauarbeiten im Zeitraum vom 15.04. bis 15.08. Durch die konsequente Umsetzung der Bauzeitenregelung sowie die Durchführung einer ökologischen Baubegleitung werden Risiken hinsichtlich einer Zerstörung von Gelegen, einer Tötung von Jungvögeln sowie erheblicher Störungen während der Brutzeit wirksam minimiert. Weitere Maßnahmen ☒ ökologische Baubegleitung ☒ abschnittsweise Bauausführung ☒ Offenhaltung zentraler Flächenbereiche ☒ modulfreie Biotopinseln mit 20 m Puffer ☐ CEF-Maßnahmen ☒ sonstige			
Die vorgesehenen modulfreien Offenbereiche, Pufferzonen sowie der zentrale Offenstreifen gewährleisten die dauerhafte Nutzbarkeit geeigneter Brut- und Nahrungshabitate innerhalb des Plangebietes.			
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☐ nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten.			

4.1.6 Einzelartprüfung – Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2024 wurden im 100-m-Umfeld des Plangebietes zwei sichere Brutnachweise der Goldammer dokumentiert. Innerhalb des Geltungsbereiches selbst erfolgten keine Brutnachweise. Die Reviere stehen in funktionalem Zusammenhang mit den offenen Ackerflächen sowie den randlichen Gehölz-, Saum- und Heckenstrukturen des Plangebietes. Die Nutzung als Brut- und Nahrungshabitat konzentriert sich insbesondere auf Übergangszonen zwischen Offenland und strukturreichen Randbereichen. Die Goldammer ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG als europäische Vogelart besonders geschützt. In der Roten Liste Deutschlands wird die Art als nicht gefährdet (RL –) geführt, weist jedoch bundesweit rückläufige Bestände auf. Als typische Art strukturreicher Agrarlandschaften bevorzugt sie mosaikartige Lebensräume mit Hecken, Feldgehölzen, Säumen und angrenzenden Offenflächen. Sie ist weniger störungsempfindlich als reine Offenlandarten, reagiert jedoch sensibel auf den Verlust von Brutstrukturen und Nahrungsflächen.

Im Zuge der geplanten Agri-Photovoltaikanlage bleibt die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche grundsätzlich erhalten. Eine vollständige Versiegelung oder Überbauung erfolgt nicht. Die randlichen Gehölz- und Saumstrukturen sowie die Biotopinseln mit umlaufenden Pufferzonen verbleiben erhalten. Der zentrale Offenstreifen bleibt frei von Modulüberstellung. Diese Strukturen gewährleisten weiterhin geeignete Brut- und Nahrungshabitate im funktionalen Umfeld des Plangebietes. Gleichwohl können bau- und anlagenbedingte Veränderungen lokal zu einer Beeinträchtigung der Habitatqualität führen.

4.1.6.1 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot)

Während der Bauphase besteht bei Arbeiten im Bereich randlicher Gehölz- und Saumstrukturen ein Risiko der Zerstörung von Gelegen oder der Tötung von Jungvögeln, sofern diese innerhalb der Brutzeit erfolgen. Durch eine verbindliche Bauzeitenregelung (Ausschluss brutrelevanter Arbeiten zwischen 15.03. und 15.08.), eine fachgutachterliche Kontrolle mit Freigabe sowie eine ökologische Baubegleitung kann dieses Risiko wirksam ausgeschlossen werden.

Bei Umsetzung dieser Maßnahmen ist ein Verstoß gegen das Tötungsverbot nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Baubedingte Störungen können während der Brutzeit zu temporären Revierverlagerungen oder Brutabbrüchen führen, insbesondere bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe zu Brutstandorten. Dauerhafte betriebsbedingte Störungen sind aufgrund der statischen Anlagenstruktur und des geringen Wartungsaufwandes als gering einzustufen.

Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung ist nicht von einer erheblichen Störung im Sinne einer nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Maßgeblich ist, ob die im Umfeld nachgewiesenen Brutreviere ihre ökologische Funktion verlieren. Da die wesentlichen Brutstrukturen in Form von Gehölzsäumen, Hecken und Biotopinseln erhalten

bleiben und keine flächige Beseitigung dieser Strukturen vorgesehen ist, ist ein dauerhafter Funktionsverlust der Fortpflanzungsstätten nicht anzunehmen. Die ökologischen Funktionen bleiben im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten.

4.1.6.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Für die Goldammer besteht aufgrund ihrer Bindung an strukturreiche Agrarlandschaften ein artenschutzrechtliches Prüfinteresse. Die im Umfeld nachgewiesenen Brutreviere werden durch das Vorhaben nicht direkt in Anspruch genommen. Das wesentliche Konfliktpotenzial liegt in bauzeitlichen Störungen sowie möglichen Eingriffen in randliche Brutstrukturen.

Durch die verbindliche Bauzeitenregelung, die Erhaltung der Gehölz- und Saumstrukturen sowie die ökologische Baubegleitung können diese Risiken wirksam minimiert werden. Dauerhafte betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Nahrungshabitate bleibt im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten.

Bei konsequenter Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Goldammer nicht ausgelöst. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

4.1.6.3 Artenblatt Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: V Deutschland: V Europäische Union:	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region	
☒ Art im UG nachgewiesen		☐ Art im UG unterstellt	
Kein Brutnachweis im Plangebiet, 2 Nachweis ohne Brutstatus im 100-m-Umfeld (Kartierung Berg/Schatz 2024)			
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
VM1: Bauzeitenregelung (Brutzeitschutz): Ausschluss störungsintensiver Bauarbeiten im Zeitraum vom 15.04. bis 15.08. Durch die konsequente Umsetzung der Bauzeitenregelung sowie die Durchführung einer ökologischen Baubegleitung werden Risiken hinsichtlich einer Zerstörung von Gelegen, einer Tötung von Jungvögeln sowie erheblicher Störungen während der Brutzeit wirksam minimiert.			
Weitere Maßnahmen ☒ ökologische Baubegleitung ☒ abschnittsweise Bauausführung ☒ Erhalt randlicher Strukturen ☒ modulfreie Biotopinseln mit 20 m Puffer ☐ CEF-Maßnahmen ☒ sonstige			
Die vorgesehenen modulfreien Offenbereiche, Pufferzonen sowie der zentrale Offenstreifen gewährleisten die dauerhafte Nutzbarkeit geeigneter Brut- und Nahrungshabitate innerhalb des Plangebietes.			
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)			
Bei Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind keine nachhaltigen negativen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand zu erwarten. Die ökologische Funktion der Brut- und Nahrungshabitate bleibt im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten.			

4.1.7 Einzelartprüfung – Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2024 wurden im Plangebiet ein sicherer Brutnachweis sowie im 100-m-Umfeld zwei weitere Brutnachweise der Dorngrasmücke dokumentiert. Die Reviere stehen in funktionalem Zusammenhang mit den randlichen Gehölz-, Saum- und Strauchstrukturen sowie angrenzenden Offenflächen. Die Art nutzt bevorzugt niedrigwüchsige Gebüsch, Hecken und Staudenfluren als Brutstandorte in Kombination mit offenen Nahrungshabitaten.

Die Dorngrasmücke ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG als europäische Vogelart besonders geschützt. In der Roten Liste Deutschlands wird sie als nicht gefährdet geführt, zeigt jedoch regional Bestandsrückgänge. Als typische Art strukturreicher Agrarlandschaften reagiert sie sensibel auf den Verlust von Saum- und Gehölzstrukturen.

Die geplante Agri-Photovoltaikanlage erhält die randlichen Gehölz- und Saumstrukturen sowie die Biotopinseln mit Pufferzonen. Der zentrale Offenstreifen bleibt frei von Modulüberstellung. Dadurch verbleiben geeignete Brut- und Nahrungshabitate im Plangebiet.

4.1.7.1 Prüfung der Verbotstatbestände:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Bei Bauarbeiten im Bereich der Brutstrukturen während der Brutzeit besteht ein Risiko der Zerstörung von Gelegen. Durch Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung ist dieses Risiko beherrschbar. Ein Verstoß ist nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Temporäre Störungen können auftreten, sind jedoch zeitlich begrenzt. Dauerhafte erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Da die wesentlichen Brutstrukturen erhalten bleiben, ist ein Funktionsverlust der Fortpflanzungsstätten nicht anzunehmen.

4.1.7.2 Artenschutzrechtliche Bewertung:

Für die Dorngrasmücke besteht ein geringes bis mäßiges Konfliktpotenzial. Durch Erhalt der Gehölz- und Saumstrukturen sowie Bauzeitenregelung bleiben die Brut- und Nahrungshabitate funktional erhalten. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst. Eine Ausnahme ist nicht erforderlich.

4.1.7.3 Artenblatt Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: V Deutschland: - Europäische Union:	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region	
☒ Art im UG nachgewiesen		☐ Art im UG unterstellt	
1 Brutnachweis im Plangebiet, 2 Nachweise im 100-m-Umfeld (Kartierung Berg/Schatz 2024)			
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
VM1: Bauzeitenregelung (Brutzeitschutz): Ausschluss störungsintensiver Bauarbeiten im Zeitraum vom 15.04. bis 15.08. Durch die konsequente Umsetzung der Bauzeitenregelung sowie die Durchführung einer ökologischen Baubegleitung werden Risiken hinsichtlich einer Zerstörung von Gelegen, einer Tötung von Jungvögeln sowie erheblicher Störungen während der Brutzeit wirksam minimiert. Weitere Maßnahmen ☒ ökologische Baubegleitung ☒ abschnittsweise Bauausführung ☒ Offenhaltung zentraler Flächenbereiche ☒ Erhalt randlicher Strukturen ☒ modulfreie Biotopinseln mit 20 m Puffer ☐ CEF-Maßnahmen ☒ sonstige			
Die vorgesehenen modulfreien Offenbereiche, Pufferzonen sowie der zentrale Offenstreifen gewährleisten die dauerhafte Nutzbarkeit geeigneter Brut- und Nahrungshabitate innerhalb des Plangebietes.			
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten.			

4.1.8 Einzelartprüfung – Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2024 wurden im Plangebiet sowie im 100-m-Umfeld jeweils sichere Brutnachweise der Klappergrasmücke dokumentiert. Die Reviere befinden sich überwiegend in locker strukturierten Gehölz- und Saumbereichen mit angrenzenden Offenflächen. Die Art ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. In der Roten Liste Deutschlands wird sie als nicht gefährdet geführt. Sie bevorzugt niedrigwüchsige Gebüsch, Hecken und Feldraine und reagiert empfindlich auf deren Beseitigung. Die geplante Anlagenkonfiguration sieht keinen Eingriff in diese Strukturen vor. Die Biotopinseln, Pufferbereiche und Randgehölze bleiben erhalten.

4.1.8.1 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Bauzeitliche Risiken bestehen nur bei Arbeiten an Brutstrukturen. Diese werden durch Bauzeitenregelung minimiert.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störungen sind bei Umsetzung der Maßnahmen nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Die ökologische Funktion der Brutplätze bleibt erhalten, da keine strukturellen Verluste erfolgen.

4.1.8.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Das Konfliktpotenzial für die Klappergrasmücke ist gering. Die Brutstrukturen werden erhalten und durch Maßnahmen geschützt. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst. Eine Ausnahme ist nicht erforderlich.

4.1.8.3 Artenblatt Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: - Deutschland: - Europäische Union:	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region	
☒ Art im UG nachgewiesen		☐ Art im UG unterstellt	
1 Brutnachweis im Plangebiet, 1 Nachweis im 100-m-Umfeld (Kartierung Berg/Schatz 2024)			
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
VM1: Bauzeitenregelung (Brutzeitschutz): Ausschluss störungsintensiver Bauarbeiten im Zeitraum vom 15.04. bis 15.08. Durch die konsequente Umsetzung der Bauzeitenregelung sowie die Durchführung einer ökologischen Baubegleitung werden Risiken hinsichtlich einer Zerstörung von Gelegen, einer Tötung von Jungvögeln sowie erheblicher Störungen während der Brutzeit wirksam minimiert. Weitere Maßnahmen ☒ ökologische Baubegleitung ☒ abschnittsweise Bauausführung ☒ Offenhaltung zentraler Flächenbereiche ☒ Erhalt randlicher Strukturen ☒ modulfreie Biotopinseln mit 20 m Puffer ☐ CEF-Maßnahmen ☒ sonstige			
Die vorgesehenen modulfreien Offenbereiche, Pufferzonen sowie der zentrale Offenstreifen gewährleisten die dauerhafte Nutzbarkeit geeigneter Brut- und Nahrungshabitate innerhalb des Plangebietes.			
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten.			

4.1.9 Einzelfallprüfung – Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)

Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2024 wurde im Plangebiet ein sicherer Brutnachweis der Mönchsgrasmücke erbracht. Im 100-m-Umfeld wurde ein Brutverdacht festgestellt. Die Reviere befinden sich in dichteren Gehölz- und Gebüschstrukturen sowie in strukturreichen Randbereichen.

Die Mönchsgrasmücke ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt und in der Roten Liste Deutschlands als nicht gefährdet eingestuft. Sie ist eine typische Art halboffener Landschaften mit dichter Vegetation.

Die randlichen Gehölzbestände, Biotopinseln und Saumstrukturen bleiben im Rahmen der Planung erhalten. Damit bleiben geeignete Brutstandorte verfügbar.

4.1.9.1 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Bei Bauarbeiten während der Brutzeit besteht ein potenzielles Risiko, das durch Bauzeitenregelung und Baubegleitung vermieden wird.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Betriebsbedingte Störungen sind gering. Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Ein Funktionsverlust der Fortpflanzungsstätten ist aufgrund des Erhalts der Gehölzstrukturen nicht anzunehmen.

4.1.9.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Für die Mönchsgrasmücke besteht ein geringes Konfliktpotenzial. Durch Erhalt der Brutstrukturen und zeitliche Steuerung der Bauarbeiten bleiben die Fortpflanzungsstätten funktionsfähig. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst. Eine Ausnahme ist nicht erforderlich.

4.1.9.3 Artenblatt Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)

Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: - Deutschland: - Europäische Union:	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region	
☒ Art im UG nachgewiesen		☐ Art im UG unterstellt	
1 Brutnachweis im Plangebiet, 1 Brutverdacht im 100-m-Umfeld (Kartierung Berg/Schatz 2024)			
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
VM1: Bauzeitenregelung (Brutzeitschutz): Ausschluss störungsintensiver Bauarbeiten im Zeitraum vom 15.04. bis 15.08. Durch die konsequente Umsetzung der Bauzeitenregelung sowie die Durchführung einer ökologischen Baubegleitung werden Risiken hinsichtlich einer Zerstörung von Gelegen, einer Tötung von Jungvögeln sowie erheblicher Störungen während der Brutzeit wirksam minimiert. Weitere Maßnahmen ☒ ökologische Baubegleitung ☒ abschnittsweise Bauausführung ☒ Offenhaltung zentraler Flächenbereiche ☒ Erhalt dichter Gehölzstrukturen ☒ modulfreie Biotopinseln mit 20 m Puffer ☐ CEF-Maßnahmen ☒ sonstige			
Die vorgesehenen modulfreien Offenbereiche, Pufferzonen sowie der zentrale Offenstreifen gewährleisten die dauerhafte Nutzbarkeit geeigneter Brut- und Nahrungshabitate innerhalb des Plangebietes.			
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten.			

4.1.10 Einzelartprüfung – Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)

Im Rahmen der Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde wurde mitgeteilt, dass sich im weiteren Umfeld des Plangebietes ein besetzter Horst des Seeadlers befindet. Die genaue Lage des Horstes wurde aus artenschutzfachlichen Gründen nicht offengelegt. Nach den vorliegenden Informationen liegt das Plangebiet potenziell innerhalb der gesetzlich geschützten Horstschutzzonen gemäß § 23 NatSchAG M-V.

Der Seeadler ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG streng geschützt und gehört zu den besonders störungsempfindlichen Großvogelarten. Er unterliegt erhöhten Schutzanforderungen hinsichtlich seiner Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie gegenüber Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeit. Insbesondere während der Phase von Balz, Brut und Jungenaufzucht reagiert die Art sensibel auf visuelle und akustische Beeinträchtigungen.

Mangels konkreter Kenntnis der Horstposition ist im vorliegenden Fall vorsorglich von einem konservativen Worst-Case-Szenario auszugehen, wonach sich der Horststandort innerhalb der relevanten Schutzzonen (Horstschutzzone I bis 100 m, Horstschutzzone II 100–300 m) befinden kann. Vor diesem Hintergrund ist eine erhöhte Sensibilität des Wirkraumes gegenüber baubedingten Störungen anzunehmen.

Gemäß § 23 NatSchAG M-V gelten für Seeadler innerhalb der Horstschutzzonen besondere Nutzungs- und Störungsverbote in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Juli. Innerhalb dieses Zeitraums sind insbesondere störungsintensive Tätigkeiten, bauliche Maßnahmen sowie Nutzungen mit erhöhter menschlicher Präsenz unzulässig. Diese Vorgaben sind bei der Planung und Umsetzung des Vorhabens verbindlich zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Planung sind keine Eingriffe in potenzielle Horstbäume oder angrenzende Waldstrukturen vorgesehen. Auch größere landschaftsverändernde Maßnahmen im Bereich möglicher Brutstandorte sind nicht geplant. Eine direkte Inanspruchnahme von Brut- oder Ruheplätzen erfolgt nicht.

4.1.10.1 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot)

Ein Risiko der Tötung oder Verletzung von Individuen besteht vor allem bei direkten Eingriffen in Horststandorte oder bei intensiven Störungen während der Brutzeit. Da keine Eingriffe in potenzielle Horstbäume, keine Rodungen und keine Arbeiten in unmittelbarer Nähe zu bekannten Brutplätzen vorgesehen sind, ist ein unmittelbares Gefährdungsrisiko nicht gegeben. Durch die zeitliche Steuerung der Bauarbeiten kann zudem ausgeschlossen werden, dass störungsbedingte Brutabbrüche mit indirekter Mortalität auftreten.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Baubedingte Aktivitäten, Maschinenverkehr, Lärm- und Sichtwirkungen können während der Brut- und Aufzuchtphase zu erheblichen Störungen führen und im ungünstigen Fall eine Aufgabe des

Brutplatzes oder eine Beeinträchtigung des Bruterfolgs verursachen. Dieses Risiko ist aufgrund der potenziellen Lage innerhalb der Horstschutzzone als grundsätzlich relevant einzustufen.

Zur Vermeidung solcher Beeinträchtigungen werden sämtliche bau- und anlagenbezogenen Maßnahmen innerhalb potenziell betroffener Schutzbereiche in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Juli ausgeschlossen. Durch diese verbindliche Bauzeitenregelung werden störungsintensive Tätigkeiten während der sensiblen Phase vollständig vermieden. Unter Berücksichtigung dieser zeitlichen Steuerung ist nicht von einer erheblichen Störung im Sinne einer nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Ein Funktionsverlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wäre insbesondere bei Eingriffen in Horstbäume, Waldstrukturen oder durch eine dauerhafte Veränderung des Brutumfeldes zu erwarten. Da keine derartigen Maßnahmen vorgesehen sind und der potenzielle Brutbereich nicht baulich in Anspruch genommen wird, bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte erhalten. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist daher nicht anzunehmen.

4.1.10.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Für den Seeadler besteht aufgrund seines strengen Schutzstatus und der Lage eines bekannten Horstes im weiteren Umfeld ein erhöhtes artenschutzrechtliches Prüfinteresse. Das wesentliche Konfliktpotenzial ergibt sich aus möglichen bauzeitlichen Störungen während der sensiblen Brut- und Aufzuchtphase. Zur Vermeidung erheblicher Störungen werden störungsintensive Bau-, Montage- und Erschließungsarbeiten im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Juli innerhalb der Horstschutzzone ausgeschlossen. Darüber hinaus werden innerhalb der Horstschutzzone modulfreie Teilflächen und Pufferbereiche vorgesehen. Direkte Eingriffe in Horstbäume, Waldstrukturen oder den unmittelbaren Horststandort erfolgen nicht.

Dauerhafte betriebsbedingte Störungen sind aufgrund der statischen Anlagenstruktur und des geringen Wartungsaufwandes nur in geringem Umfang zu erwarten. Zwischen den Modulpfosten entstehen schmale extensiv gepflegte Streifen. Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung sowie der modulfreien Teilflächen und Pufferbereiche innerhalb der Horstschutzzone bleibt der räumlich-funktionale Zusammenhang der relevanten Brut- und Nahrungshabitate im Umfeld des Horstes erhalten. Eine erhebliche Störung oder eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Seeadler nicht ausgelöst. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

4.1.10.3 Artenblatt Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)

Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: 2 Deutschland: - Europäische Union:	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region	
☒ Art im UG nachgewiesen ☐ Art im UG unterstellt ☐ Art im UG unterstellt			
1 besetzter Horst im weiteren Umfeld des Plangebietes (Angabe UNB, genaue Lage nicht offengelegt)			
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
VM1: Bauzeitenregelung (Horstschutz) Ausschluss störungsintensiver Bau-, Montage- und Erschließungsarbeiten im Zeitraum vom 01.01. bis 31.07. innerhalb potenziell betroffener Horstschutzzonen gemäß § 23 NatSchAG M-V - Artenschutz. Durch die konsequente Umsetzung dieser zeitlichen Steuerung werden erhebliche Störungen während der Brut- und Aufzuchtphase wirksam vermieden. Weitere Maßnahmen ☒ ökologische Baubegleitung ☒ abschnittsweise Bauausführung ☒ räumliche Freihaltung potenzieller Horstbereiche ☒ Verzicht auf Eingriffe in Wald- und Gehölzstrukturen ☐ CEF-Maßnahmen ☐ sonstige Die Einhaltung der Bauzeitenregelung sowie der Verzicht auf Eingriffe in potenzielle Horstbäume gewährleisten den Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlich-funktionalen Zusammenhang.			
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten.			

4.1.11 Ubiquitäre Brutvogelarten (Gruppenbewertung)

Neben den artspezifisch geprüften Brutvogelarten wurden im Untersuchungsgebiet auch mehrere weit verbreitete, anpassungsfähige Vogelarten nachgewiesen, die als sogenannte ubiquitäre Arten einzustufen sind. Hierbei handelt es sich um Arten mit sehr großen bundesweiten Beständen (in der

Regel über 1 Million Brutpaare) sowie ohne ausgeprägte negative Bestandstrends. Gemäß den fachlichen Empfehlungen (u. a. Runge et al. 2009, Ryslavý et al. 2020) ist für diese Arten in der Regel keine detaillierte Einzelfallprüfung erforderlich, da sie gegenüber kleinräumigen Nutzungsänderungen eine hohe ökologische Anpassungsfähigkeit aufweisen und ihre Populationen nicht wesentlich von Einzelvorhaben beeinflusst werden. Zu den im Plangebiet nachgewiesenen ubiquitären Arten zählen unter anderem:

- Amsel (*Turdus merula*)
- Kohlmeise (*Parus major*)
- Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*)
- Tannenmeise (*Parus ater*)
- Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)
- Star (*Sturnus vulgaris*)
- Ringeltaube (*Columba palumbus*)

Diese Arten nutzen im Plangebiet überwiegend Gehölzstrukturen, Gebäude, Zaunanlagen, Einzelbäume sowie Randbereiche als Brutstandorte und sind nicht auf großflächig zusammenhängende Offenland- oder Spezialhabitate angewiesen.

4.1.11.1 Gildenbezogene artenschutzrechtliche Bewertung

Die **ubiquitären** Arten lassen sich hinsichtlich ihrer ökologischen Ansprüche folgenden funktionalen Gruppen zuordnen:

Gehölz- und Buschbrüter

Zu dieser Gruppe zählen insbesondere Amsel (*Turdus merula*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Kohlmeise (*Parus major*) und Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*). Diese Arten nutzen Sträucher, Hecken, Einzelgehölze sowie strukturreiche Randbereiche als Brutstandorte und zur Nahrungssuche.

Die Brutplätze befinden sich überwiegend in dichter Vegetation, in Bodennähe oder in niedrigen Gehölzschichten. Die entsprechenden Strukturen bleiben im Plangebiet vollständig erhalten und werden durch die vorgesehenen Pufferzonen sowie den Verzicht auf Eingriffe in Rand- und Saumbereiche zusätzlich gesichert. Eine Inanspruchnahme dieser Lebensraumelemente ist durch das Vorhaben nicht vorgesehen. Damit bleiben die wesentlichen Habitatfunktionen für diese Artengruppe auch nach Umsetzung des Vorhabens erhalten. Bauzeitlich mögliche Störungen werden durch die Bauzeitenregelung und die ökologische Baubegleitung wirksam minimiert.

Höhlen- und Nischenbrüter

Zu dieser Gruppe gehören unter anderem Meisenarten, Star (*Sturnus vulgaris*) und Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*). Diese Arten nutzen natürliche Baumhöhlen, Astlöcher, Spalten an Gebäuden, technische Bauwerke oder künstliche Nischen als Brutstandorte. Die Verfügbarkeit geeigneter Bruthöhlen ist für diese Arten von zentraler Bedeutung.

Im Plangebiet bleiben sämtliche relevanten Gehölzstrukturen, potenzielle Höhlenbäume sowie bauliche Strukturen erhalten. Es sind keine Fällungen, Rückbauten oder sonstigen Eingriffe

vorgesehen, die zu einem Verlust geeigneter Brutplätze führen könnten. Vor diesem Hintergrund ist weder mit einer Zerstörung noch mit einer erheblichen Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten zu rechnen. Bauzeitliche Störungen werden durch die zeitliche Steuerung der Arbeiten zusätzlich reduziert.

Bodennahe und strukturgebundene Generalisten

Zu dieser Gruppe zählen beispielsweise Ringeltaube (*Columba palumbus*) und Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), die flexible Brutstandorte in Bodennähe, in niedrigen Gehölzen, in Heckenstrukturen oder an Übergangsbereichen zwischen Offenland und Gehölzflächen nutzen. Diese Arten zeichnen sich durch eine hohe ökologische Anpassungsfähigkeit aus und sind in der Lage, unterschiedliche Habitatstrukturen zu besiedeln.

Die für diese Arten relevanten Brut- und Nahrungshabitate bleiben im Plangebiet weitgehend erhalten. Insbesondere die Randbereiche, Saumstrukturen, Biotopinseln sowie Übergangszonen werden nicht überbaut und weiterhin extensiv genutzt. Dadurch bleibt ein vielfältiger Strukturkomplex bestehen, der eine fortdauernde Nutzung durch diese Arten ermöglicht. Erhebliche Beeinträchtigungen der Reproduktionsbedingungen sind daher nicht zu erwarten.

4.1.12 Prüfung der Verbotstatbestände

Für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen ubiquitären Brutvogelarten bestehen grundsätzlich dieselben potenziellen Wirkfaktoren wie für andere Brutvögel, insbesondere bauzeitliche Störungen, temporäre Habitatbeeinträchtigungen sowie eine vorübergehende Erhöhung der menschlichen Aktivität im Plangebiet. Diese Wirkungen sind im Wesentlichen auf die Bauphase beschränkt.

Durch die verbindliche Bauzeitenregelung (VM1), die Durchführung einer ökologischen Baubegleitung sowie den Erhalt strukturreicher Randbereiche, Gehölzsäume und Übergangszonen werden potenzielle Beeinträchtigungen wirksam minimiert. Eine Zerstörung von Gelegen oder Brutplätzen kann hierdurch ebenso vermieden werden wie erhebliche Störungen während der Fortpflanzungszeit.

Ein dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist aufgrund der hohen ökologischen Anpassungsfähigkeit der Arten, ihrer breiten Habitatansprüche sowie der vollständigen Erhaltung ihrer wesentlichen Lebensraumelemente nicht zu erwarten. Ebenso ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen nicht von erheblichen Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszugehen. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG werden für die ubiquitären Brutvogelarten bei konsequenter Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen nicht ausgelöst.

4.2 Artenschutzrechtliche Gesamtbewertung Vögel

Auf Grundlage der im Jahr 2024 durchgeführten faunistischen Erhebungen (Brutvogelkartierung nach Südbeck et al. 2005, Berg/Schatz 2024) sowie der ergänzenden Auswertung des Vorhaben- und Erschließungsplanes wurden die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens auf die im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten systematisch geprüft. Die Bewertung erfolgte artbezogen unter Berücksichtigung der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren sowie der räumlichen und funktionalen Einbindung des Plangebietes in den umgebenden Landschaftsraum. Sämtliche im Rahmen der Kartierungen nachgewiesenen Brutvogelarten wurden einer eigenständigen,

artspezifischen Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG unterzogen. Für jede kartierte Art erfolgte eine separate Bewertung der potenziellen Betroffenheit hinsichtlich des Tötungs-, Störungs- sowie des Fortpflanzungs- und Ruhestättenschutzes. Eine pauschale oder ausschließlich gildenbasierte Betrachtung wurde nicht vorgenommen.

Für die besonders geschützten Offenlandarten *Feldlerche* (*Alauda arvensis*) und *Grauammer* (*Emberiza calandra*) wurde auf Grundlage der Kartierungsergebnisse ein erhöhter artenschutzrechtlicher Prüfbedarf festgestellt. Die im zentralen Offenlandbereich nachgewiesenen Brutreviere bildeten dabei einen wesentlichen Ausgangspunkt für die planerische Weiterentwicklung des Anlagenlayouts. In Abstimmung mit den artenschutzfachlichen Anforderungen wurden die Modulreihen gegenüber den zentralen Offenflächen zurückgenommen und eine zusammenhängende, etwa 3 ha große, dauerhaft modulfreie Kernfläche sowie ergänzende Puffer- und Offenstreifenbereiche festgesetzt. Hierdurch wird ein großflächiger, kulissenarmer Funktionsraum erhalten, der weiterhin als Brut- und Nahrungshabitat genutzt werden kann.

Zur Vermeidung bauzeitlicher Beeinträchtigungen wurde eine verbindliche Bauzeitenregelung (VM1) festgelegt, durch die störungsintensive Arbeiten während der sensiblen Brut- und Aufzuchtphase ausgeschlossen werden. Ergänzend erfolgt eine ökologische Baubegleitung, die eine fachgutachterliche Kontrolle und Freigabe einzelner Bauabschnitte sicherstellt. Darüber hinaus werden durch den Erhalt der Biotopinselfen mit umlaufenden Pufferzonen sowie die Offenhaltung zentraler Flächenbereiche (VM2) strukturgebundene Lebensräume gesichert und funktional aufgewertet.

Für die Offenlandarten Feldlerche und Grauammer wird die ökologische Funktion betroffener Offenlandlebensräume durch ein Maßnahmenbündel gesichert. Innerhalb des Plangebietes verbleibt eine ca. 3 ha große dauerhaft modulfreie Offenlandfläche mit ergänzenden Puffer- und Offenstreifenbereichen. Diese Fläche bildet den zentralen artenschutzfachlichen Funktionsraum innerhalb des Vorhabengebietes.

Ergänzend wird auf externen Maßnahmenflächen in der Gemarkung Kagenow die CEF-Maßnahme CEF-1 umgesetzt. Hierbei handelt es sich um die HzE-Maßnahme 2.33 „Umwandlung von Acker in Brachfläche mit Nutzungsoption als Mähwiese“ auf einer Fläche von ca. 35.000 m². Die Maßnahme dient der Entwicklung extensiver, störungsarmer Offenlandstrukturen als Brut-, Nahrungs- und Rückzugsraum für Feldlerche, Grauammer und weitere Bodenbrüter. Sie ergänzt die interne Offenhaltung und stärkt die ökologische Funktion betroffener Offenlandlebensräume. Unter Berücksichtigung dieser planerischen Anpassungen, der innerhalb des Plangebietes verbleibenden Offenlandstrukturen sowie der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen ist für Feldlerche und Grauammer weder von einer erheblichen Störung noch von einem dauerhaften Funktionsverlust der Fortpflanzungsstätten auszugehen. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG werden bei konsequenter Maßnahmenumsetzung nicht ausgelöst.

Für die übrigen im Untersuchungsraum nachgewiesenen Brutvogelarten ergab die artspezifische Einzelprüfung, dass aufgrund der jeweiligen Habitatanprüche, Revierlagen und der vorgesehenen Schutzmaßnahmen keine relevanten Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten sind. Für den streng geschützten Seeadler besteht aufgrund der Lage des Plangebiets innerhalb der Horstschutzzone ein erhöhter artenschutzrechtlicher Prüfbedarf. Durch die verbindliche

Einhaltung der gesetzlichen Schutzvorgaben gemäß § 23 NatSchAG M-V, insbesondere den Ausschluss störungsintensiver Maßnahmen im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Juli, sowie durch die Berücksichtigung modulfreier Teilflächen und Pufferbereiche innerhalb der Horstschutzzone werden erhebliche Störungen während der Brut- und Aufzuchtphase vermieden. Unter diesen Voraussetzungen ist eine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.

Für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen ubiquitären und weit verbreiteten Brutvogelarten wurde eine gruppenbezogene Bewertung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vorgenommen. Aufgrund ihrer hohen ökologischen Anpassungsfähigkeit, ihrer breiten Habitatamplitude sowie ihrer großen bundesweiten Bestände ist nicht davon auszugehen, dass das Vorhaben zu einer erheblichen Störung oder zu einem dauerhaften Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten führt. Die für diese Arten relevanten Gehölz-, Saum- und Randstrukturen bleiben erhalten und werden durch Pufferzonen zusätzlich gesichert. Bauzeitlich mögliche Beeinträchtigungen werden durch die verbindliche Bauzeitenregelung sowie die ökologische Baubegleitung wirksam minimiert.

Insgesamt ist festzustellen, dass die artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen der Planung umfassend berücksichtigt und auf Grundlage einer vollständigen, artspezifischen Einzelprüfung in das Anlagenkonzept integriert wurden. Durch die Kombination aus frühzeitiger Kartierung, artbezogener Bewertung, angepasster Flächenkonfiguration, der Sicherung zentraler Offenlandbereiche innerhalb des Plangebietes sowie der Umsetzung der CEF-Maßnahme CEF-1 werden die ökologischen Funktionen der betroffenen Lebensräume dauerhaft gesichert. Unter der Voraussetzung der vollständigen und wirksamen Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtlich tragfähige und rechtssichere Vorhabensdurchführung sind damit erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

4.3 Fledermäuse

Im Rahmen der faunistischen Erhebungen 2024 wurden das Plangebiet sowie dessen Umfeld auch hinsichtlich potenzieller Habitatstrukturen für Fledermäuse untersucht. Zur Einschätzung möglicher Konflikte erfolgte ergänzend eine strukturbezogene Habitatpotenzialanalyse auf Grundlage der erhobenen Biotopdaten und Geländeaufnahmen. Innerhalb des Plangebietes selbst befinden sich keine Quartierstrukturen wie Gebäude, Spalten oder höhlenreiche Einzelbäume. Weitere potenzielle Quartierbäume in unmittelbarer Nähe wurden nicht festgestellt. Im Ergebnis der Geländebegehungen und Habitatbewertungen ist jedoch davon auszugehen, dass das Umfeld grundsätzlich als potenziell quartiergeeignet einzustufen ist. Maßgeblich ist jedoch, dass im Zuge der Vorhabenumsetzung weder Gehölze entfernt noch baum- oder höhlenbezogene Eingriffe stattfinden. Die Gehölze im Plangebiet bleiben völlig unberührt. Damit liegt keine Beeinträchtigung bestehender Quartierstrukturen vor. Eine Zerstörung oder Funktionsbeeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Das Offenland des Plangebiets wird als temporäres Nahrungshabitat für Arten wie *Nyctalus noctula* (Großer Abendsegler), *Eptesicus serotinus* (Breitflügelfledermaus), *Pipistrellus pipistrellus* (Zwergfledermaus), *Pipistrellus nathusii* (Rauhhaufledermaus) und *Myotis nattereri* (Fransenfledermaus) genutzt. Lineare Elemente wie Hecken und Gräben im Randbereich dienen dabei

als Leitstrukturen. Temporäre Störungen durch nächtliche Bautätigkeit, Beleuchtung oder erhöhtes Verkehrsaufkommen sind theoretisch denkbar, lassen sich jedoch durch gezielte technische Maßnahmen (z. B. gerichtete, warmtonige Baustellenbeleuchtung, Bauzeitbegrenzung) zuverlässig vermeiden. Potenzielle Quartierstrukturen für Fledermäuse sind im Umfeld des Vorhabens – insbesondere in Form der dokumentierten Schwarzspechthöhle – vorhanden, werden durch das Vorhaben jedoch nicht beeinträchtigt. Eine Zerstörung oder erhebliche Störung bestehender Quartiere ist somit nicht zu erwarten. Die Offenlandflächen selbst weisen nur eine eingeschränkte Bedeutung als Nahrungshabitat auf. Bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahme VM3 (Vermeidung nächtlicher Störungen) können alle Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

4.4 Reptilien

Im Rahmen der faunistischen Erhebungen 2024 wurden im Plangebiet auch potenzielle Lebensräume für Reptilien begutachtet. Die durchgeführte Reptilienkartierung erstreckte sich schwerpunktmäßig auf den südlichen und westlichen Randbereich, wo mosaikartige Vegetationsstrukturen, strukturreiche Ränder sowie sonnenexponierte Offenbodenstellen vorkommen. Diese Bereiche bieten grundsätzlich Habitatpotenzial für typische Arten anthropogener Übergangsstandorte, insbesondere für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) sowie die Blindschleiche (*Anguis fragilis*). Die zentralen Offenlandflächen des Plangebietes gelten aufgrund ihrer intensiven Nutzung und strukturellen Verarmung als ungeeignet. Im Übergangsbereich zu Weidezäunen, Grabenstrukturen und Gehölzen ist dagegen mit einer zumindest temporären Nutzung durch Reptilien zu rechnen.

Das Vorhaben sieht in diesen Bereichen punktuelle baubedingte Eingriffe vor, etwa im Rahmen von Leitungstrassen. Dabei kann nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass sich einzelne Individuen im Baufeld aufhalten. Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wäre in diesem Fall betroffen. Eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist hingegen nicht anzunehmen, da keine stabilen Populationen oder Fortpflanzungskerne vorliegen.

Das Plangebiet weist im Randbereich potenzielle Habitatstrukturen für *Lacerta agilis* und *Anguis fragilis* auf. Eine Verletzung des Tötungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist bei ungeschützten baubedingten Eingriffen möglich. Zur Vermeidung von Konflikten wird daher die Umsetzung der Maßnahme VM4 (Reptilienschutz während der Bauphase) empfohlen. Damit kann sichergestellt werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden.

4.5 Amphibien

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurde das Plangebiet auch auf das Vorkommen besonders geschützter Amphibienarten überprüft. Das Gebiet selbst ist durch intensiv genutzte Ackerflächen geprägt und weist keine potenziellen Laichgewässer, temporären Tümpel oder Feuchtstellen auf. Es fehlen strukturreiche Saumbereiche, Versteckmöglichkeiten oder feuchte Rückzugsräume, die für eine dauerhafte Nutzung als Fortpflanzungshabitat erforderlich wären.

Im nordwestlichen Umfeld befinden sich jedoch biberbedingt angestaute Grabenabschnitte, in denen bei der Begehung rufende Männchen des Teichfrosch-Komplexes (*Pelophylax sp.*) nachgewiesen wurden. Weitere Hinweise auf die Nutzung durch weit verbreitete Arten wie *Bufo bufo* (Erdkröte) oder *Rana temporaria* (Grasfrosch) bestehen nicht, können im Sinne einer Vorsorge jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Das Plangebiet liegt außerhalb typischer Laichhabitats, könnte jedoch im

Rahmen saisonaler Wanderungen – insbesondere in der Frühjahrsperiode – passiv überquert oder randlich aufgesucht werden. Besonders betroffene Stellen wären Übergänge zu Grabenabschnitten, Trampelpfade oder nicht befestigte Wege mit Verbindung zu den Laichgewässern. Eine intensive Durchwanderung ist aus topografischer und ökologischer Sicht jedoch nicht zu erwarten.

Da temporäre Bodeneingriffe, Zaunsetzungen oder Fahrzeugbewegungen im Randbereich dennoch zur Tötung einzelner Amphibien führen könnten, ist das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) theoretisch betroffen. Eine Verletzung des Fortpflanzungsstättenverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) liegt hingegen nicht vor.

Das Plangebiet ist selbst nicht als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte von Amphibien geeignet. Wanderbewegungen einzelner Tiere entlang der Randbereiche können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Eine Verletzung des Tötungsverbots ist daher nicht vollständig auszuschließen, kann jedoch durch die vorsorgliche Umsetzung der Maßnahme VM5 vermieden werden.

5 Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahme VM1: Bauzeitliche Vermeidung von Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeit geschützter Vogelarten

Zur Vermeidung einer Verletzung des Tötungs- und Störungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG sowie der Vorgaben des § 23 NatSchAG M-V sind bauvorbereitende und baubegleitende Maßnahmen zeitlich so zu steuern, dass störungssensible Phasen geschützter Vogelarten nicht beeinträchtigt werden. Für die im Plangebiet nachgewiesenen Offenlandarten, insbesondere *Alauda arvensis* (Feldlerche) und *Emberiza calandra* (Grauammer), gilt als kritischer Zeitraum die Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit vom 1. März bis 31. August. Für den im Umfeld des Plangebiets vorkommenden Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) gilt innerhalb der Horstschutzzone gemäß § 23 NatSchAG M-V ein erweiterter Schutzzeitraum vom **1. Januar bis 31. Juli**. Innerhalb des Schutzzeitraums ist ein vorzeitiger Baubeginn nicht zulässig.

Innerhalb der jeweiligen Schutzzeiträume sind innerhalb der ausgewiesenen Horstschutzzonen im Plangebiet sämtliche störungsintensiven Maßnahmen unzulässig. Hierzu zählen insbesondere:

- Erd- und Gründungsarbeiten,
- Montage- und Rückbauarbeiten,
- Zaunbau,
- Bauverkehr,
- Materiallagerung,
- lärmintensive Bautätigkeiten.

Der Beginn von Bodenbewegungen oder sonstigen maschinellen Tätigkeiten innerhalb der genannten Zeiträume darf nur erfolgen, wenn durch eine vorherige fachgutachterliche Kontrolle oder eine Kontrolle durch ökologisch geschultes Personal sichergestellt ist, dass sich im betroffenen Bereich keine aktiven Brutstätten befinden. Ein vorzeitiger Baubeginn innerhalb der allgemeinen Brutzeit der Offenlandarten (1. März bis 31. August) ist nur zulässig, wenn durch eine sachverständige Person

nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Realisierung keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt. In diesen Fällen sind geeignete Vergrämuungsmaßnahmen, wie etwa ein vorbereitender Umbruch, das Grubbern der Fläche oder das Auspflocken mit Flatterbändern vor Baubeginn, umzusetzen. Kommt es im Bauablauf zu Verzögerungen, ist vor Wiederaufnahme der Arbeiten eine erneute Kontrolle der betroffenen Flächen durch fachkundiges Personal durchzuführen.

Durch diese zeitliche Steuerung der Bauausführung wird sichergestellt, dass bauzeitliche Eingriffe nicht in konfliktträchtigen Phasen erfolgen und keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Maßnahme VM2: Funktionale Sicherung von Hecken- und Saumstrukturen

Für strukturgebundene Brutvogelarten wie *Lanius collurio* (Neuntöter), *Emberiza citrinella* (Goldammer), *Sylvia communis* (Dorngrasmücke) sowie weitere Hecken- und Randbewohner ist die Funktionalität vorhandener vegetationsgeprägter Strukturen als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat zu sichern.

Die bestehenden Hecken, Einzelsträucher und Saumstreifen entlang der Wege und Grundstücksgrenzen sind zu erhalten. Pflegeeingriffe dürfen nur außerhalb der Brutzeit (Oktober bis Februar) erfolgen. Soweit möglich, sollen ergänzende Pflanzungen gebietsheimischer Straucharten (z. B. Weißdorn, Schlehe, Hundsrose) zur Aufwertung der linearen Lebensräume beitragen. Ziel ist die langfristige funktionale Erhaltung und Aufwertung der Lebensräume für Gebüschbrüter und strukturgebundene Vogelarten.

Maßnahme VM3: Vermeidung nächtlicher Störungen für Fledermäuse und Amphibien

Zur Vermeidung einer erheblichen Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG von jagenden oder wandernden Individuen der Fledermausfauna (*Nyctalus noctula*, *Eptesicus serotinus*, *Pipistrellus spp.*, *Myotis nattereri*) sowie Amphibien wird auf nächtliche Arbeiten im Offenland verzichtet. Während der Hauptaktivitätszeit (Mai bis September) sind keine Bautätigkeiten in der Zeit von 21:00 Uhr bis 5:00 Uhr zulässig. Baustellenbeleuchtung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, mit gerichteter, warmtoniger LED-Technik (max. 3.000 K) zu betreiben und so auszurichten, dass keine Randstrukturen oder angrenzenden Offenflächen ausgeleuchtet werden.

Ziel ist es, die temporäre Nutzung der Offenfläche als Jagdhabitat nicht zu beeinträchtigen und die nächtliche Orientierung wandernder Individuen nicht zu stören.

Maßnahme VM4: Reptilienschutz während der Bauphase

Zum Schutz potenziell vorkommender Individuen von *Lacerta agilis* (Zauneidechse) und *Anguis fragilis* (Blindschleiche) wird im Vorfeld der geplanten Baumaßnahmen (rechtzeitig vor Baubeginn) in gefährdeten Randzonen eine fachgutachterlich begleitete Habitatfreimachung durchgeführt. Die Maßnahme bei Baumaßnahmen (während der Bauphase) erfolgt im Zeitraum April bis September bei geeigneter Witterung (>15 °C, sonnig, trocken) und umfasst:

1. das abschnittsweise Mahden und Beräumen von Vegetation in Richtung angrenzender Rückzugsräume (z. B. Hecken),

2. die temporäre Einrichtung von Reptilienschutzzaunlinien mit Fangkomponenten in prioritären Bereichen (z. B. südlicher Randbereich),
3. regelmäßige Kontrolle und ggf. Umsiedlung von Individuen durch qualifiziertes Personal.

Ziel ist es, Reptilien vor mechanischer Tötung zu schützen und sie vor dem Eingriff kontrolliert in sichere Bereiche zu verdrängen.

Maßnahme VM5: Temporäre Leitzäune und Barrierevermeidung für wandernde Amphibien

Zur Vermeidung einer Verletzung des Tötungsverbots für wandernde Amphibienarten (*Bufo bufo*, *Pelophylax* sp.) werden während der Hauptwanderzeit – insbesondere in den Übergangsbereichen zu angrenzenden Feuchtstrukturen – temporäre Leitzäune mit kontrollierter Absperrung aufgestellt. Die Maßnahme wird rechtzeitig vor Baubeginn umgesetzt im Zeitraum März bis Mai, sofern Baumaßnahmen bzw. Bauarbeiten in potenziell durchwanderbaren Bereichen stattfinden. Ergänzend ist eine temporäre Vermeidung der nächtlichen Bautätigkeit (vgl. VM3) zu berücksichtigen. Die Schutzzäune sind bodenbündig zu verlegen, regelmäßig zu kontrollieren und – falls erforderlich – mit Eimern oder Fangvorrichtungen zu kombinieren. Nach Abschluss der Bautätigkeit sind sie umgehend zu entfernen. Ziel ist es, wandernde Individuen vom Gefährdungsbereich fernzuhalten und sichere Abwanderungskorridore zu gewährleisten.

5.2 CEF-1 Maßnahmen

CEF-1 / Multifunktionale Ausgleichsmaßnahme: Entwicklung extensiver Offenlandlebensräume für Feldlerche und weitere Bodenbrüter

Zur Sicherung der ökologischen Funktion betroffener Offenlandlebensräume wird auf externen Maßnahmenflächen in der Gemarkung Kagenow die HzE-Maßnahme 2.33 „Umwandlung von Acker in Brachfläche mit Nutzungsoption als Mähwiese“ umgesetzt.

Die Maßnahme dient zugleich als multifunktionaler Ausgleich für die vorhabenbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft. Die Maßnahme umfasst die Flurstücke 15, 16, 17, 18 u. 19 (jeweils teilweise), Flur 3, Gemarkung Kagenow, mit einer Gesamtfläche von 35.000 m² bzw. 3,5 ha. Ziel ist die dauerhafte Entwicklung extensiver, störungsarmer Offenlandstrukturen als Brut-, Nahrungs- und Rückzugsraum für Feldlerche, Grauammer und weitere Bodenbrüter. Die Flächen sind dauerhaft aus der intensiven Ackernutzung zu nehmen.

Auf der Fläche besteht ausschließlich der Möglichkeit der Flächennutzung als einschürige extensive Mähwiese unter Beachtung der Vorgaben der HzE-Maßnahme 2.33. Die Mahd darf nicht vor dem 1. September erfolgen. Das Mähgut ist abzufahren. Je nach Standort ist die Mahd höchstens einmal jährlich, jedoch mindestens alle drei Jahre durchzuführen. Die Mahdhöhe beträgt 10 cm über Geländeoberkante; die Mahd ist mit Messerbalken durchzuführen. Jegliche weiteren Arbeiten und Maßnahmen auf der Fläche, insbesondere Düngung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Einsaaten, Umbruch, Bodenbearbeitung, Melioration oder vergleichbare intensive Nutzungen, sind ausgeschlossen. Die Maßnahme ist vor Beginn der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen bzw. rechtzeitig vor der nächsten Brutperiode funktionsfähig herzustellen. Die Maßnahmenfläche ist zur dauerhaften Umsetzung und Erhaltung der Kompensationsmaßnahme dinglich zu sichern. Die hierfür entstehenden Kosten sind durch den Vorhabenträger zu tragen. Zur Sicherstellung der

artenschutzfachlichen Wirksamkeit ist vor Beginn der maßgeblichen Brutperiode eine fachkundige Herstellungskontrolle durchzuführen. Dabei ist zu prüfen, ob die Maßnahmenfläche entsprechend den festgelegten Vorgaben hergestellt wurde und als extensiver, störungsarmer Offenlandlebensraum für Feldlerche, Grauammer und weitere Bodenbrüter geeignet ist. Sofern Funktionsdefizite festgestellt werden, sind geeignete Anpassungsmaßnahmen zur Pflege und Offenhaltung der Fläche umzusetzen.

5.3 Allgemeine Schutzmaßnahmen

Die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Schutzmaßnahmen dienen nicht primär der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sondern besitzen zunächst lediglich allgemeine Bedeutung für die Minimierung von Beeinträchtigungen der Pflanzen- und Tierwelt.

Derartige Maßnahmen besitzen jedoch Relevanz, seitdem durch das sog. Freiberg-Urteil des BVerwG vom 14. Juli 2011 klargestellt wurde, dass die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 für Vorhaben, die nach Abarbeiten der Eingriffsregelung bzw. der entsprechenden Vorschriften des BauGB zulässig sind, nur dann zum Tragen kommt, wenn das Vorhaben als Ganzes den Vorschriften der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung genügt. Vor diesem Hintergrund ist es für eine rechtssichere Planung empfehlenswert, im Rahmen der Erarbeitung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auch allgemeine Artenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen und die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmöglichkeiten damit gleichsam weitgehend auszuschöpfen.

S 1.A Schutz besonders und streng geschützter Tierarten

Sollten während der bauvorbereitenden Arbeiten sowie der Durchführung des Bauvorhabens Nist-, Brut- oder Wohnstätten der besonders oder streng geschützten Tierarten vorgefunden werden, sind die Arbeiten unverzüglich zu unterbrechen und eine Abstimmung mit der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde bzw. der umweltfachlichen Baubegleitung (S 2.A) durchzuführen. Der Sachverhalt und die Ergebnisse sind der zuständigen Genehmigungsbehörde mitzuteilen/ anzuzeigen. Erst nach Freigabe durch die benannten Personen dürfen die entsprechenden Arbeiten wiederaufgenommen werden.

S 2.A Ökologische Baubegleitung

Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes, ist eine Ökologische Baubegleitung von einer fachkundigen Person, die der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung des Bauvorhabens einschließlich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.

S 3.F Habitatschutz: Schutz angrenzender Gehölzbestände

An den Arbeitsbereich angrenzende Gehölzbestände sind über die gesamte Bauzeit nach DIN 18920, RAS LB-4 und der ZTV-Baum in der jeweilig geltenden Fassung so zu schützen, dass keine Beschädigungen auftreten. Zur Kennzeichnung der Bautabuzonen empfiehlt sich die Absperrung mittels Flatterband (Inkl. Vorhalten und Instandhalten gegebenenfalls ist auch eine Absperrung durch Bauzäune möglich).

S 4.F Vermeidung von Kleintierfallen während der Bauphase

Während der Bauausführung sind potenzielle Kleintierfallen zu vermeiden beziehungsweise wirksam zu sichern. Dies betrifft insbesondere offene Baugruben, Kabelgräben, Rohrleitungen, Fundamentaushübe, Schächte sowie sonstige Vertiefungen, in die Kleinsäuger, Reptilien oder Amphibien einwandern können. Offene Baugruben und Gräben sind entweder täglich auf eingewanderte Tiere zu kontrollieren oder durch geeignete Ausstiegshilfen (z. B. Bretter mit rauer Oberfläche) so zu sichern, dass ein selbstständiges Verlassen jederzeit möglich ist. Nicht unmittelbar benötigte Baugruben, Schächte und Leitungsgräben sind abzudecken oder zeitnah zu verfüllen. Rohrleitungen und sonstige Hohlkörper sind außerhalb der Arbeitszeiten gegen das Eindringen von Tieren zu verschließen oder erhöht zu lagern.

Bei Kontrollen festgestellte Tiere sind durch fachkundiges Personal unverzüglich und schonend aus den Gefahrenbereichen zu entnehmen und in geeignete, unmittelbar angrenzende Habitatbereiche umzusetzen. Durch die Umsetzung dieser Maßnahme wird verhindert, dass Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien während der Bauphase in technische Anlagen oder offene Erdbaubereiche geraten und dort verletzt oder getötet werden. Eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird dadurch vermieden.

5.4 Artenschutzrechtliche Festsetzungen

Zur Sicherstellung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens und zur Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden folgende verbindliche Festsetzungen getroffen. Die nachfolgenden Maßnahmen sind während der Bau- und Realisierungsphase zwingend umzusetzen und durch den Vorhabenträger sicherzustellen.

Festsetzung 1: Bauzeitenregelung zum Schutz von Brutvögeln und Seeadler (VM1)

Zur Vermeidung erheblicher Störungen sowie von Tötungen geschützter Vogelarten sind sämtliche bauvorbereitenden und baubegleitenden Maßnahmen zeitlich zu steuern. Für die im Plangebiet nachgewiesenen Offenlandarten, insbesondere Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Grauammer (*Emberiza calandra*), gilt der Zeitraum vom 1. März bis 31. August als Schutzzeitraum. Für den im Umfeld des Plangebiets vorkommenden Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) gilt aufgrund der Lage innerhalb der Horstschutzzone gemäß § 23 NatSchAG M-V ein erweiterter Schutzzeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli. Innerhalb der genannten Zeiträume sind innerhalb der ausgewiesenen Horstschutzzonen im Plangebiet sämtliche störungsintensiven Maßnahmen unzulässig. Dies betrifft insbesondere Erd- und Gründungsarbeiten, Montage- und Rückbauarbeiten, Zaunbau, Bauverkehr, Materiallagerung sowie lärmintensive Bautätigkeiten.

Festsetzung 2: Erhalt und Aufwertung von Hecken- und Saumstrukturen (VM2)

Die bestehenden Hecken, Einzelsträucher und Saumstrukturen entlang der Wege und Grundstücksgrenzen sind dauerhaft zu erhalten. Pflege- und Rückschnittmaßnahmen dürfen ausschließlich außerhalb der Brutzeit im Zeitraum **Oktober bis Februar** erfolgen. Zur funktionalen Aufwertung sind ergänzende Pflanzungen gebietsheimischer Gehölze (z. B. Weißdorn, Schlehe, Hundsrose) vorzunehmen, sofern dies standörtlich möglich ist. Ziel ist die dauerhafte Sicherung geeigneter Fortpflanzungs- und Nahrungshabitate für strukturgebundene Brutvogelarten.

Festsetzung 3: Beschränkung nächtlicher Bautätigkeiten und Beleuchtung (VM3)

Während der Hauptaktivitätszeit von Fledermäusen und Amphibien (Mai bis September) sind Bautätigkeiten in der Zeit von **21:00 Uhr bis 5:00 Uhr** unzulässig. Baustellenbeleuchtung ist auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Es sind ausschließlich warmtonige, gerichtete Leuchten mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 K zu verwenden. Die Ausleuchtung angrenzender Offenflächen und Randstrukturen ist zu vermeiden.

Festsetzung 4: Reptilienschutzmaßnahmen während der Bauphase (VM4)

In potenziell betroffenen Randbereichen ist vor Beginn der Bauarbeiten eine fachgutachterlich begleitete Habitatfreimachung durchzuführen. Diese umfasst insbesondere:

- abschnittsweises Mahden und Beräumen in Richtung angrenzender Rückzugsräume,
- Einrichtung temporärer Reptilienschutzzäune mit Fangvorrichtungen,
- regelmäßige Kontrolle und ggf. Umsiedlung durch qualifiziertes Personal.

Die Maßnahmen sind vor Bautätigkeit im Zeitraum April bis September bei geeigneter Witterung umzusetzen.

Festsetzung 5: Schutz wandernder Amphibien durch temporäre Leiteinrichtungen (VM5)

Während der Hauptwanderzeit von Amphibien (März bis Mai) sind in gefährdeten Übergangsbereichen vor Beginn von Bauarbeiten in diesen Bereichen rechtzeitig temporäre Leitzäune zu errichten. Die Zäune sind bodenbündig zu verlegen, regelmäßig zu kontrollieren und bei Bedarf mit Fangsystemen zu ergänzen. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind sie unverzüglich zu entfernen. Ergänzend gilt das Verbot nächtlicher Bautätigkeiten gemäß Festsetzung 3.

Festsetzung 6: Umsetzung und Kontrolle

Die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist durch den Vorhabenträger sicherzustellen. Die Einhaltung der Festsetzungen ist durch fachlich qualifiziertes Personal zu begleiten und zu dokumentieren. Auf Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

Durch die verbindliche Umsetzung der Festsetzungen werden erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Arten wirksam vermieden. Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst. Die artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist unter diesen Voraussetzungen gewährleistet.

Festsetzung 7: CEF-1 – Entwicklung extensiver Offenlandlebensräume für Feldlerche und weitere Bodenbrüter

Zur Sicherung der ökologischen Funktion betroffener Offenlandlebensräume ist auf externen Maßnahmenflächen in der Gemarkung Kagenow die CEF-Maßnahme CEF-1 umzusetzen. Die Maßnahme umfasst Teilflächen der Flurstücke 15, 16, 17, 18 und 19 der Flur 3 mit einer Gesamtfläche von 35.000 m². Die Flächen sind entsprechend der HzE-Maßnahme 2.33 „Umwandlung von Acker in

Brachfläche mit Nutzungsoption als Mähwiese“ dauerhaft als extensiver Offenlandlebensraum zu entwickeln und zu erhalten.

Die Flächen sind dauerhaft aus der intensiven Ackernutzung zu nehmen. Zulässig ist ausschließlich eine extensive Mähwiesennutzung entsprechend den Vorgaben der HzE-Maßnahme 2.33. Die Mahd darf nicht vor dem 1. September erfolgen. Das Mahdgut ist abzuräumen. Die Mahd ist höchstens einmal jährlich, jedoch mindestens einmal innerhalb von drei Jahren durchzuführen. Düngung, Pflanzenschutzmaßnahmen, Umbruch, Bodenbearbeitung sowie sonstige intensive Nutzungen sind unzulässig. Die Maßnahme dient der Entwicklung störungsarmer Brut-, Nahrungs- und Rückzugsräume für Feldlerche (*Alauda arvensis*), Grauammer (*Emberiza calandra*) sowie weitere bodenbrütende Vogelarten und ist vor Eintritt der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen beziehungsweise rechtzeitig vor Beginn der nächsten Brutperiode funktionsfähig herzustellen.

Die dauerhafte Umsetzung und Erhaltung der Maßnahmenfläche ist durch den Vorhabenträger sicherzustellen. Die fachgerechte Herstellung ist durch qualifiziertes Fachpersonal zu kontrollieren und zu dokumentieren. Auf Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

Durch die verbindliche Umsetzung der Maßnahme wird die ökologische Funktion betroffener Offenlandlebensräume gesichert und gestärkt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung- Ergebnis und Fazit

Die artenschutzrechtlich relevanten Tierarten wurden im Zuge des Vorhabens umfassend und artspezifisch geprüft. Grundlage bildeten eine vollständige Brutvogelkartierung mit sechs Tages- und zwei Nachtbegehungen in der Brutperiode 2024 (Berg/Schatz 2024) sowie ergänzende fachgutachterliche Bewertungen zu Fledermäusen, Reptilien und Amphibien. Die Bewertung erfolgte gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung der aktuellen fachlichen Handreichungen des Bundesamtes für Naturschutz (BfN 2020) sowie der Vorgaben des § 23 NatSchAG M-V.

Sämtliche im Rahmen der Kartierungen nachgewiesenen, nicht ubiquitären Brutvogelarten wurden einer eigenständigen, artspezifischen Prüfung der Verbotstatbestände unterzogen. Für jede relevante Art erfolgte eine separate Bewertung hinsichtlich potenzieller Betroffenheiten durch bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Eine pauschale oder ausschließlich gildenbasierte Betrachtung wurde nicht vorgenommen.

Im Ergebnis wurden mit der Feldlerche (*Alauda arvensis*) und der Grauammer (*Emberiza calandra*) zwei besonders geschützte Offenlandarten mit nachgewiesener Reproduktion im Plangebiet festgestellt. Aufgrund der durch die geplante Agri-Photovoltaikanlage bedingten strukturellen Veränderungen sowie des erhöhten Störpotenzials während der Bauphase bestand für diese Arten ein erhöhter artenschutzrechtlicher Prüfbedarf.

Auf Grundlage der Kartierungsergebnisse wurden die Anlagenkonfiguration und das Flächenlayout artenschutzfachlich angepasst. Hierzu zählen insbesondere die Rücknahme der Modulreihen aus dem zentralen Offenlandbereich, die Sicherung einer etwa 3 ha großen, dauerhaft modulfreien Kernfläche

sowie die Festsetzung ergänzender Puffer- und Offenstreifenbereiche. Dadurch bleibt ein zusammenhängender, kulissenarmer Funktionsraum erhalten, der weiterhin als Brut- und Nahrungshabitat genutzt werden kann.

Ergänzend wird zur Sicherung und Stärkung der ökologischen Funktion betroffener Offenlandlebensräume die CEF-Maßnahme CEF-1 auf externen Maßnahmenflächen in der Gemarkung Kagenow umgesetzt. Hierbei erfolgt auf einer Fläche von insgesamt 35.000 m² die Entwicklung extensiver Offenlandstrukturen durch Umsetzung der HzE-Maßnahme 2.33 „Umwandlung von Acker in Brachfläche mit Nutzungsoption als Mähwiese“. Die Maßnahme dient der Bereitstellung zusätzlicher Brut-, Nahrungs- und Rückzugsräume für Feldlerche, Grauammer sowie weitere bodenbrütende Vogelarten und ergänzt die innerhalb des Plangebietes verbleibenden Offenlandbereiche. Unter Berücksichtigung dieser internen und externen Maßnahmen ist ein dauerhafter Funktionsverlust der Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht anzunehmen.

Für den streng geschützten Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) besteht innerhalb der Horstschutzzone gemäß § 23 NatSchAG M-V ein besonderer artenschutzrechtlicher Prüfbedarf. Durch die verbindliche zeitliche Steuerung der Bauausführung und den Ausschluss störungsintensiver Maßnahmen während der Brut- und Aufzuchtzeit werden erhebliche Störungen wirksam vermieden. Eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte ist nicht zu erwarten. Für die übrigen kartierten, nicht ubiquitären Brutvogelarten ergab die artspezifische Einzelprüfung, dass aufgrund ihrer Habitatansprüche, Revierlagen sowie der vorgesehenen Schutzmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten sind.

Für die ubiquitären Arten wurde ergänzend eine gruppenbezogene Bewertung vorgenommen, die ebenfalls keine relevanten artenschutzrechtlichen Konflikte erkennen lässt. Auch für die geprüften Artengruppen der Fledermäuse, Reptilien und Amphibien konnten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt werden. Dauerhafte Habitatverluste oder relevante Auswirkungen auf lokale Populationen sind nicht zu erwarten. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte wurde ein auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmtes Maßnahmenkonzept entwickelt. Dieses umfasst insbesondere verbindliche Bauzeitenregelungen, die ökologische Baubegleitung, die Offenhaltung zentraler Flächenbereiche, den Erhalt struktureicher Rand- und Biotopstrukturen sowie die Umsetzung der CEF-Maßnahme CEF-1. Die Maßnahmen sind als artenschutzrechtliche Festsetzungen Bestandteil des Bebauungsplans und bei der Umsetzung des Vorhabens zwingend zu beachten.

Unter der Voraussetzung der vollständigen und wirksamen Umsetzung der festgesetzten Vermeidungs-, Schutz- und der CEF-Maßnahme CEF 1 ist nicht davon auszugehen, dass durch das geplante Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen an eine zulässige und rechtssichere Durchführung des Vorhabens sind damit erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

7 Verwendete Literatur und Rechtsquellen

- BEZZEL, E. (2006): BLV Handbuch Vögel. – 3. überarbeitete Auflage, München, 543 S.
- DIETZ, C., & KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas. – Kosmos Naturführer. – Franckh-Kosmos, Stgt., 394 S.
- GROSSE, W.-R.; SIMON, B.; SEYRING, M.; BUSCHENDORF, J.; REUSCH, J.; SCHILDHAUER, F.; WESTERMANN, A. & U. ZUPPKE (BEARB.) (2015): Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. – Berichte d. Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 4: 640 S.
- KWET, A. (2005): Reptilien und Amphibien Europas. Kosmos Naturführer. – Franckh-Kosmos, Stuttgart, 252 S.
- LANA - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, Beschluss vom 01./02.10.2009
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. – Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, 98 S.
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2016): Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt - Berichtspflichten zu Natura 2000, Beiträge zur Erfassung und Bewertung von Arten und Lebensräumen. - 53. Jahrgang, 2016, Sonderheft. 196 S.
- LSBB ST - Landestraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (2018): Artenschutzbeitrag (ASB ST 2018) Mustervorlage gemäß RLBP 2011, Fortschreibung gemäß BNatSchG vom 15.09.2017 (Stand Juni 2018). 29 S.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. – 29 S.
- RANA – Büro für Ökologie und Naturschutz Frank Meyer (2008): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). - Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt. 39 S.

Rechtsquellen:

- BARTSCHV – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16.02.2005, BGBl. I S. 258, zuletzt geändert am 21.01.2013, BGBl. I S. 95
- BNATSCHG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und ElektronikgeräteG, der EntsorgungsfachbetriebeVO und des BundesnaturschutzG vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- FFH-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai. 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert am 20. November

2006 (ABl. EG L 363 S. 368)

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023

VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) vom 30.11.2009 (ABl. L 20 S. 7)

Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung (Bundeskompensationsverordnung - BKompV) vom 14. Mai 2020. In Kraft getreten zum 03. Juni 2020.

Richterrecht:

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (BVerwG): Urt. v. 11.01.2001, Az.: 4 C 6/00 (Naturschutzrechtlicher Artenschutz kein absolutes Bebauungsverbot; Niststätten; Brutstätten; geschützte Tierarten)

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (BVerwG): Urt. v. 09.07.2008, Az.: 9 A 14/07 (zur Autobahn-Nordumgehung Bad Oeynhausen)

Amt Anklam-Land
Öffentliche Bekanntmachung
Datum: 13.07.2026
Unterschrift: *Herold*